

Metallarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Metallarbeiter

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Abonnementspreis pro Quartal 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Schern.
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Rößstr. 16 a part.
Telephonruf: Nr. 3892.

Insertionsgebühr pro sechsgepaltenen Kolonnenzeile:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, Privatanzeigen 2 Mark.
Geschäftsinsertate finden keine Aufnahme.

In einer Aufl. von **380 600** Exemplaren
erscheint diese Ztg.

Die Gewerkschaften und die preußischen Landtagswahlen.

Am 3. Juni dieses Jahres finden in Preußen die Urwahlen und am 16. Juni die Abgeordnetenwahlen für den Landtag statt. Diese Wahlen sollen zum ersten Male dem arbeitenden Volk Preußens die Tore des Dreiklassenparlamentes öffnen. Sie sollen den Vertretern des Volkes Sitz und Stimme im Landtag verschaffen, nicht bloß um mitzuwirken in preußischen Angelegenheiten, sondern auch um den Protest gegen das Dreiklassenwahlrecht hinauszutragen in das Haus der Abgeordneten. Die Tribüne des Landtages soll zum Tribunal des preußischen Wahlrechts werden.

Was geht die deutschen Gewerkschaften dieser Wahlkampf an? Was haben sie von diesem Wahlausfall zu erwarten? Die Gewerkschaften sind keine politischen Wahlvereine, sondern Organisationen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage ihrer Mitglieder. Sie müssen für bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen kämpfen, können sich aber nicht in die politischen Wahlkämpfe einmischen. Trotzdem kann ihnen der Ausgang solcher Wahlkämpfe nicht gleichgültig sein, denn die gesetzgebenden Körperschaften beschließen über die Rechtsnormen, die die Arbeitsbedingungen regeln oder privater Regelung entziehen, oder welche die wirtschaftlichen Kämpfe und die Formen der Vertragsabschlüsse berühren. Sie entscheiden über das Maß der Durchführung solcher Gesetze und über die Behörden und Instanzen ihrer Durchführung und Überwachung. Und die Gewerkschaften haben schon oft begründeten Anlaß gehabt, gegen Aktionen der Gesetzgebung anzukämpfen, die ihre vitalsten Lebensinteressen zu schädigen drohten. Aber die Gewerkschaften brauchen Gesetze zur Sicherung dessen, was sie errungen haben; sie erwarten von der Gesetzgebung, daß sie die Arbeiter schützt. Sie müssen daher den Arbeiten der gesetzgebenden Körperschaften fortgesetzt ihr Augenmerk zuwenden, ihnen Material über soziale Zustände und nachteilige Erscheinungen übermitteln und Reformen fordern, zugleich aber auch die Operationen der Gegner überwachen und rechtzeitig die geeigneten Abwehrmaßnahmen ergreifen. Als Objekte der Gesetzgebung können sie nicht gleichgültig zur Seite stehen, wollen sie nicht Opfer der Gesetzgebung werden. Wer nicht Amboss sein will, muß Hammer werden!

Was aber von der Gesetzgebung im allgemeinen gilt, gilt von den Landtagen nicht minder wie vom Reichstage. Vor allem darf der preußische Landtag in seiner Bedeutung nicht unterschätzt werden. Obwohl der größte Teil der Arbeitsgesetzgebung (Arbeitsvertragsrecht, Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung) im Wege des Reichsrechts geregelt, sind auch heute noch wichtige Gebiete seiner Zuständigkeit entzogen. Das Bergrecht und damit zugleich das Bergarbeiterrecht wird zurzeit noch landesgesetzlich geregelt, was die Bergarbeiter zu ihrem Schaden im Jahre 1905 erfahren mußten. Wenn es sich um eine Frage im Reichstage handelte, so würde diese Sache dort ganz anders behandelt werden als im preußischen Abgeordnetenhaus oder Herrenhaus, erklärte Herr Beumer am 7. Februar 1906 im Verein deutscher Maschinenbauanstalten, als er seiner Meinung darüber Ausdruck gab, daß die Bestimmungen des preußischen Bergarbeitergesetzes so gemäßigt ausgefallen seien. — Zuständig ist ferner die Landesgesetzgebung für den größten Teil des Bauarbeitergesetzes, der dafür denn auch so rüchständig als irgend möglich ist. Auch das Eisenbahnerrecht, das Recht der Land- und Forstarbeiter und der in häuslichen Diensten Beschäftigten ist von der Landesgesetzgebung abhängig. Gegen 700 000 Bergarbeiter, mehr als 1 1/2 Millionen Bauarbeiter, gegen 1/2 Million Eisenbahnangestellte und Arbeiter und 11 Millionen Land- und Forstarbeiter (nach der landwirtschaftlichen Unfallversicherung) sind im Reich von der Reichsgesetzgebung ausgeschlossen und auf den Weg des Landesrechts verwiesen. Und der weitaus größte Teil dieser Arbeiter entfällt auf Preußen, den größten Bundesstaat im Reich.

Aber damit nicht genug. Auch die Ausführung des Reichsrechts liegt in der Hand der Landesregierungen, ihrer Behörden und Gerichte. Die Durchführung des Arbeiterschutzes ist den Gewerbeaufsichts- und Polizeibehörden übertragen; beide sind landesrechtlich organisiert; ihre Dienstvorschriften erlassen die Landesregierungen. Die Aufsichtsbehörden über die Arbeiterversicherung, soweit die Organisation der letzteren die Grenzen eines Bundesstaates nicht überschreitet, sind Landesbehörden. Teilweise treten auch Landesversicherungsämter in der Rechtssprechung an Stelle des Reichsversicherungsamtes. Die Justiz untersteht den einzelnen Bundesregierungen und damit zugleich die Regelung der Minderheit der Arbeiter an der Rechtspflege (als Schöffen oder Geschworenen) und die Regelung des Gewerkschaftswesens. Auch die Ausführung der öffentlichen Gesundheitspflege liegt den Landesbehörden ob. Der Ort, wo man die Behörden für ihr Tun und Lassen zur Rechenschaft ziehen, auf die Art der Durchführung der Gesetze Einfluß gewinnen kann, das sind die Landtage der einzelnen Bundesstaaten.

Und noch eine ganze Reihe wichtiger Rechtsgebiete, die auch die Gewerkschaftsinteressen berühren, sind dem Reichsrecht entzogen. Wir nennen nur das öffentliche Unterrichtswesen, das Verleumdungswesen, das Steuerwesen, das Armenwesen, die Organisation und rechtliche Regelung des Gemeindefewesens, des Wohnungswesens u. s. w. Das vor wenigen Tagen ver-

abschiedete Reichsvereinsgesetz hat eine für die Gewerkschaften besonders wichtige Materie, das Vereins- und Versammlungsrecht, teilweise der landesgesetzlichen Regelung entzogen. Aber unberührt davon bleiben die landesrechtlichen Vorschriften für kirchliche und religiöse Vereine, für die Zeiten des Belagerungszustandes und gegen Verabredungen der Landarbeiter zum Zwecke der Arbeitseinstellung, sowie die Vorschriften über die Heiligung der Sonntage und Festtage. Und betrachten wir uns die neue Rechtseinheit für Vereine und Versammlungen genau, so handelt es sich um eine Verpreuung des Vereins- und Versammlungsrechts zum Schaden derjenigen Reichsgebiete, die sich bisher freierer Zustände erfreuten.

Damit berühren wir zugleich den übermächtigen Einfluß, den Preußen auf die Reichsgesetzgebung ausübt. Im Bundesrat zählt Preußen zwar nur 17 von 58 Stimmen, aber — erklärte einst der bayerische Minister Graf Crailsheim in der bayerischen Kammer: „Wer sich auf diese Stimmenmehrheit beruft, der kennt zwar den Buchstaben der Reichsverfassung, er hat aber keine Ahnung von den tatsächlichen Verhältnissen.“ In der Tat sind fast stets alle reaktionären Anregungen von Preußen ausgegangen. Das preußische Abgeordnetenhaus und das preußische Herrenhaus haben nicht bloß fortgesetzt an der Haltung und den sozialpolitischen Arbeiten des Reichstages herumgerüttelt, sondern die Regierung auch durch Anträge und Drohungen gegen die Sozialpolitik scharf gemacht. Die Verhandlungen dieser beiden Häuser bieten hierfür eine Fülle von Material, die allerdings niemand, der deren Zusammenfügung kennt, überraschen kann. Der preußische Landtag hat auch jahrelang an dem Sturz des Grafen Pojadowski gearbeitet, den er für die Seele der Reichssozialpolitik hielt. Vor allem aber überboten sich diese beiden Vertretungen in Ausfällen und Scharfmachereien gegen die Arbeiterbewegung. Kein Gebiet des Wirkens derselben blieb davon unberührt; sie verfolgte die Gewerkschaften und die Vertreter in der Arbeiterversicherung mit dem gleichen Hase, wie die Sozialdemokratie. Jeder reaktionäre Anschlag gegen die Arbeiterbewegung, er mag ausgehen, von welchen Kreisen er wolle, fand immer zuerst seine Resonanz im preußischen Landtag, um dann die Reichsregierung zu beeinflussen. Und mehr als einmal nahm dieser Landtag auch das Odium auf sich, durch Eingriffe in Reichsgebiete, die den Reichsgesetzen unterstehen, die Reichsverfassung zu verletzen, so daß selbst die preußische Regierung dagegen Einspruch erheben mußte. Das Freizügigkeitsrecht wäre längst aufgehoben, der Kontraktbruch der Arbeiter längst dem Strafrichter überliefert und das Koalitionsrecht weiter Arbeiterkreise vernichtet, wenn dem preußischen Landtag hierin die Entscheidung zustände.

Was alles zeigt uns, was die Gewerkschaften von dem Ausfall der bevorstehenden preußischen Landtagswahlen zu erwarten haben. Preußen ist die wirtschaftliche Vormacht im Deutschen Reich. Von 236613 Fabriken im Jahre 1906 entfielen 137640 oder 41 Prozent, von 5,88 Millionen Arbeitern 3,60 Millionen oder 61,2 Prozent auf Preußen. Die bedeutendsten Industrien, denen Deutschland seine Weltmarktfstellung verdankt, haben in Preußen ihre hauptsächlichsten Sitze: der Kohlenbergbau, die Eisen- und Stahlindustrie, die Textilindustrie, die Maschinenindustrie u. s. w. Und dazu kommt der ungeheure Einfluß, den der Staat Preußen selbst als Arbeitgeber auf die Regelung der gesamten Arbeitsverhältnisse, auf das Niveau der Löhne, auf die Regelung der Arbeitszeit, auf die Freizügigkeit der Arbeiter ausübt. Es wird Aufgabe der Arbeiterpresse sein, darüber in den nächsten Wochen volle Aufklärung zu verbreiten, wie Preußen als Unternehmer von seiner wirtschaftlichen Obermacht nicht bloß zum Schaden seiner eigenen Arbeiter, sondern der gesamten Arbeiterschaft Gebrauch gemacht hat.

Dieser reaktionäre Einfluß Preußens auf allen Gebieten wäre undenkbar, wenn die Arbeiterschaft gebührend im preußischen Landtag vertreten wäre. Daran hindert sie indes ein Wahlgesetz, das den Besitzenden die Wahl der Abgeordneten sichert. 8,57 Prozent aller Wähler haben nach diesem Wahlgesetz nur die Hälfte des Einflusses, den die übrigen 15,43 Prozent haben. Und während die Konventionen 1903 bei 19,39 Prozent der auf sie entfallenden Wählerstimmen 142 Abgeordnete erhielten, ging die Sozialdemokratie bei 18,79 Prozent aller Stimmen völlig leer aus. So kommt es, daß im preußischen Abgeordnetenhaus unter 133 Abgeordneten 111 Großgrundbesitzer und 50 Bauern, 114 Beamte, 81 Geistliche, Rechtsanwälte u. s. w., 41 Industrielle, Kaufleute, 33 Rentner u. s. w. sitzen, aber kein einziger Arbeiter!

Solange die Arbeiter bei den preußischen Landtagswahlen grollend beiseite stehen, werden sie niemals Einfluß gewinnen auf das, was dort beraten und getätigt wird, zum Schaden ihrer Interessen. Die Stimmhaltung hat nach allezeit der Reaktion Oberwasser verschafft! Deshalb hat auch die politische Vertretung der deutschen Arbeiterklasse beschlossen, sich mit dem Aufgebot aller Kräfte an diesem Wahlkampf zu beteiligen. Der Kampf ist nicht aussichtslos, wenn die Arbeiter bis auf den letzten Mann zur Wahl gehen. Die Gewerkschaftspresse erfüllt ihre Pflicht, wenn sie die Arbeiter darauf hinweist, was für sie auf dem Spiele steht. Jeder Arbeiter aber, dem das Wohl der Gewerkschaft am Herzen liegt, dem die Erhaltung und Weiterentwicklung eines freien Arbeiterrechts eine Notwendigkeit dünkt, muß sich auch um seine staatsbürgerlichen Rechte kümmern, die in diesem Falle für ihn zur Pflicht werden. Kein Arbeiter in Preußen darf daher versäumen, am 3. Juni zur Wahl zu gehen und für diejenige Partei zu stimmen, die im Landtag bisher noch unvertreten war, die aber allein für eine gründliche Reform des Landtagswahlrechts wirft, für die Sozialdemokratie!

Zentrum und Arbeiterschus.

Von den bürgerlichen Parteien proßt sich die Arbeiterfürsorge am meisten das Zentrum auf. Hört man die Redner der Zentrumspartei in Versammlungen, liest man die Traktäthen, die in großen Massen unter den Arbeitern verbreitet werden, oder die Zentrumspresse, die besonders auf die Arbeiter berechnet ist, dann muß man auf den Gedanken kommen, daß außer dem Zentrum keine Partei für die Arbeiter je einen Finger gerührt hat. Besonders die in der München-Glabbacher Jesuitenschule gebildeten Arbeitersekretäre renommieren mit den Erfolgen des Zentrums für die Arbeiter. Wenn man's so hört und liest, ohne mit den Verhältnissen näher vertraut zu sein, möchte man's fast glauben. Zweifellos haben die Zentrumspartei mit ihren Ausschneidereien tausende von Arbeitern beirrt und für die christlichen Gewerkschaften eingefangen. Denn nicht alle Mitglieder dieser Gewerkschaften fühlen sich durch ihr religiöses oder konfessionelles Bekenntnis zu den christlichen Gewerkschaften hingezogen. Viele glauben, durch ihre Zugehörigkeit zu den konfessionellen oder christlichen Gewerkschaften die „praktische Sozialpolitik“, wie man im Zentrum jagt, zu fördern, den Arbeiterinteressen zu dienen. Unsere Kollegen müssen sich mit den christlichen Agitatoren vielfach im Sande herumschlagen, ihnen wird es deshalb ermunst sein, an der Hand unanfechtbarer Tatsachen die wahre Gestalt des Zentrums feststellen zu können.

Typisch für die Sozialpolitik des Zentrums ist der bayerische Landtag. In der bayerischen Abgeordnetenkammer hat die Zentrumspartei seit vielen Jahren die Mehrheit, sogar die übergroße Mehrheit. In der bayerischen Abgeordnetenkammer haben früher schon die patentierten Freunde der Arbeiter: die Abgeordneten Kohl, Dr. Heim, die Arbeitersekretäre Schirmer, Oswald und Schwarz. Bei der letzten Wahl sind dazu gekommen: die Abgeordneten Kaplans, Redakteur Walterbach, Königbauer, Gabau, während Schirmer ausgeschieden ist. Es sieht demnach in der Zentrumspartei des bayerischen Landtags fünf Arbeitersekretäre, Verbandssekretäre christlicher Gewerkschaften und Redakteure christlicher Verbandsorgane, darunter der Sekretär des christlichen „Arbeiter“, Abgeordneter Walterbach. In Beratungen in Arbeiterangelegenheiten fehlt es demnach dem bayerischen Zentrum nicht, hat es dieser Partei nie gefehlt. Und doch hat die Zentrumspartei in der bayerischen Abgeordnetenkammer, soweit Arbeiterfragen in Betracht kommen, selten die Initiative ergriffen, sondern sich vielmehr als Hemmschuh der Sozialpolitik betätigt. Gegen Mitte der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts bemühte sich die Zentrumspartei, die Staatsbeamten und Bediensteten, besonders die Arbeiter in Staatsbetrieben, ihren Zwecken dienlich zu machen. Man hielt Versammlungen auf Versammlungen, in denen die Redner die tatsächlichen miserablen Verhältnisse in schärfster Weise kritisierten. Abgeordneter Dr. Heim, der besonders kräftige Worte liebt, sagte in einer Eisenbahnerversammlung in Bavarialer in München, nachdem die zahlreich versammelten Arbeiter und Bediensteten ihr Leid geklagt hatten: „Da möchte man ja lieber ein preußischer Hofhund sein, als ein bayerischer Eisenbahnbediensteter.“ Nicht minder drastisch sprach sich Abgeordneter Kohl aus, und die kleineren Geister suchten die Obermänner noch zu übertreffen. Zu jener Zeit war in Bayern ein „liberales“ Ministerium mit Freiherrn v. Crailsheim am Ruder, zu dem das Zentrum in scharfem Gegensatz stand. Nichts war verständlicher gewesen, als daß die Oppositionspartei bei den Arbeiterfragen mit ihrer Opposition gegen das Ministerium eingestift hätte. Das war die Achillesferse des liberalen Ministeriums, denn um die sozialen Verhältnisse seines nach Zehntausenden zählenden Arbeiter- und Bedienstetenpersonals kümmerte sich die liberale Regierung nicht im geringsten. Dem Zentrum fiel es nicht ein, diese günstige Gelegenheit zum Vorteil der Arbeiter auszunutzen. Zu Gegenteile. Im Januar 1896 stellte die sozialdemokratische Fraktion des bayerischen Landtags folgende Anträge:

1. Die Löhne der Hilfsbediensteten, ständig notwendigen Arbeiter und Bahnunterhaltungsarbeiter werden um 10 Prozent erhöht.
2. Der Übergang aus diesen Kategorien in den Status darf eine Verletzung des Arbeitseinkommens nicht zur Folge haben.
3. Die Arbeits- und Dienstzeit dieser Kategorien ist auf täglich höchstens zehn Stunden festzusetzen, Überstunden sind mit 20 Prozent Zuschlag zu bezahlen.
4. Den Hilfsbediensteten und ständig notwendigen Arbeitern, ebenso wie dem statusmäßigen Personal ist jährlich ein achtägiger Urlaub ohne Lohnabzug und verbunden mit freier Eisenbahnfahrt in die Heimat oder nach einem Erholungsort zu gewähren.
5. An Orten, in welchen Mangel an gesunden und im Preise der wirtschaftlichen Verhältnissen der Bahnbediensteten und Arbeiter entsprechenden Wohnungen besteht, sollen von der Eisenbahnverwaltung entsprechende Wohnhäuser errichtet oder die hierzu erforderlichen Mittel beim Landtag beantragt werden. Bis zur erfolgten Herstellung solcher Wohnungen sind den Bediensteten und Arbeitern, deren notwendige Ausgabe für Wohnungsmiete einen festzusetzenden Prozentsatz ihres Arbeits- und Dienstseinkommens übersteigt, entsprechende Wohnungsgeldzuschüsse zu gewähren.
6. Die Eisenbahnarbeiter dürfen in Ausübung ihrer Rechte, die der § 162 der Gewerbeordnung gewährleistet, in keiner Weise behindert werden.

Die Normalarbeitszeit in den Betriebs- und Zentralwertstätten ist auf neun Stunden festzusetzen, Überstunden sind mit 20 Prozent Zuschlag zu bezahlen.

Daß diese Anträge übertriebene, unerfüllbare Forderungen enthalten, wird wohl niemand behaupten wollen. Aber schon während der Verlesung dieser Anträge in der Abgeordnetenkammer fiel auf den Lippen der Zentrumspartei der höhnische Zuruf: „Wer bietet mehr?“ In der bayerischen Zentrumspresse wurden diese Anträge als „ausichtsloser Wunschzettel“ bezeichnet. Und als die Anträge am 28. Januar 1898 in der Abgeordnetenkammer zur Verhandlung gelangten, wurden sie von der Zentrumspartei ganz energisch bekämpft. Die Regierung rechnete, wie wir bestimmt wissen, mit der

Notwendigkeit, 1 1/2 bis 2 Millionen Mark in den Eisenbahnetat mehr für Arbeiterlöhne einstellen zu müssen. Gerade die Lohnhöhe wurde aber vom Zentrum nachdrücklich bekämpft, weil dadurch möglicherweise die Löhne der ländlichen Tagelöhner in die Höhe getrieben werden könnten. Deshalb gingen Arbeiter und Weibensleute leer aus, obwohl auch der „Bayerische Eisenbahner-Verband“, die Zentrumsorganisation, um Lohnhöhepetitioniert hatte.

Am 18. Februar 1898 kam in der bayerischen Abgeordneten-Kammer ein Antrag der sozialdemokratischen Fraktion betreffend den Bauarbeiterzuschuss zur Verhandlung. Hier der Wortlaut:

„Die Staatsregierung sei zu erforschen, für eine wirksamere Durchführung der Schutzvorschriften für die Bauhandwerker Sorge zu tragen und zu diesem Zwecke, wo dies notwendig ist, die Aufstellung besonderer Aufsichtsbeamten in Aussicht zu nehmen.“

Der Antrag war eine Folge der vielen und schweren Bauunfälle, die besonders bei Staatsbauten einen beängstigenden Umfang angenommen hatten. Er wurde vom Zentrum ironisiert und abgelehnt. Für die sozialpolitische Auffassung dieser Partei ist die Rede ihres Führers Dr. v. Daller zu diesem Antrag charakteristisch. Wir zitieren nach dem stenographischen Bericht:

Dr. v. Daller: „... Wir haben in der Tat Beamte genug, wir werden auf diesem Gebiete ohnedies immer weiter gedrängt. Was kann denn so ein Beamter schließlich tun? Er kann wohl hinsehen und mahnen, aber wenn der Arbeiter droben auf dem Gerüst einen Ziegel fallen läßt und es wird ein Arbeiter verletzt oder gar getötet, so kann er das nicht verhindern.“

Diese „geistreichen“ Bemerkungen ihres Führers belohnte die Zentrumsparlei mit lebhaften Bravorufen.

Doch wir in den bayerischen Militärbetriebsverhältnissen nicht schon im Jahre 1900 zum Neunhundertsten gekommen sind, hat ein Zentrumsmann verschuldet, der Abgeordnete Schürmer. Das kam so. Im Finanzausschuß wurde am 27. November 1899 eine Petition des Arbeiterausschusses der Artilleriemerkantillen behandelt, in der der Neunhundertstag für diese Arbeiter gefordert wurde. Der Kriegsminister sprach sich über die Verkürzung der Arbeitszeit sehr sympathisch aus. Er ließ Erhebungen prägen, von denen er sagte,

„daß man von den unteren Stellen bis hinauf zum Kriegsminister der Petition wohlwollend entgegengekommen ist. Das Ergebnis der Prüfung war auch, daß der Petition entgegengekommen werden kann. Es wird deshalb den anderen Staatsbetrieben von den Absichten der Kriegsverwaltung Kenntnis gegeben werden mit dem Ersuchen, mitzuteilen, ob ihrerseits gegenüber den in Aussicht genommenen Maßnahmen irgendwelche Bedenken bestehen.“

Von anderen Staatsbetrieben wurden Bedenken nicht erhoben, nur der „Staatsmann“ Zentrumsabgeordneter Schürmer hatte „Bedenken“. Als am 12. Dezember 1899 der Militärstat im Plenum der Abgeordneten-Kammer beraten wurde, führte Schürmer mündlich aus:

„Am, meine Herren, darf ich aber zur Sprache bringen die Petition, die von Seiten der Artilleriemerkantillenarbeiter eingereicht worden ist. Die Leute fordern eine Verkürzung der Arbeitszeit. Ich kann das nur unterziehen; sie wollen einen neunhundertsten Arbeitstag. Wie ich gehört habe, wird der Herr Minister mit den übrigen Ministerialräten Rücksicht nehmen. Ich möchte schon heute für diese Forderung eintreten, und wenn geklärt wird, daß die Verkürzung eines Neunhundertstags zu weit geht, so würde ich doch recht sehr bitten, die neunhundertstündige Arbeitszeit festzusetzen.“

Als der Minister merkte, daß das Zentrum mit dem Arbeitstag von 9 1/2 Stunden rechnet, dachte er natürlich nicht mehr an den Neunhundertstag; es wurde denn auch die Arbeitszeit auf 9 1/2 Stunden festgesetzt, wie es Herr Schürmer begünstigt hatte. War's nicht Mühsal von dem Zentrumsredner, dann mindestens eine kapitale Dummheit, unter der die Arbeiter in den Militärbetrieben noch jeden Jahre zu leiden hatten. Denn erst im vorigen Jahre wurde der Neunhundertstag in den Militärbetrieben eingeführt.

Über Arbeitsordnungen und ihre Anwendung in Walz- und Hüttenwerken.

II.

X. Wer auf einem Walzwerk arbeiten will, der besetzt sich ja schon an Händen und Füßen gebunden dem Kapital aus. Was er an Lohn bekommen wird, danach wagt der Arbeiter in den meisten Fällen schon gar nicht weiter zu fragen, obwohl schon dieser Umstand allein für den Arbeiter von schwerem Nachteil ist. Wer auf Walzwerken Bescheid weiß und schon da gearbeitet hat, der sieht diesen schließlichen Gehalt bei weitem nicht als zufriedenstellend an, so daß die Arbeiter der Hüttenwerke häufig bemerkt sein müssen, einen breiten Raum freier Arbeitsplätze nach dem großen Hüttenwerke zu suchen. Die überlassen die Schwächen der Walzwerke nicht, und wissen auch nicht, wie rasch sie abzuwenden sind, wenn die Bestimmungen der Arbeitsordnung gekehrt sind.

Größen wie gleich zu, um zu zeigen, wie es verstanden wird, der Gewerkschaft ein Schlichter zu wählen. Auf der Herrschaft hatte in Gattlingen a. d. Ruhr, der Firma Henschel & Sohn in Düsseldorf (für große ein beliebiges Werk heraus; die Bestimmungen der Walz- und Hüttenwerke in Rheinland-Westfalen, die nur - neben preussischen Erfahrungen - als Unterlagen weiterer Abhandlungen dienen, gleichen sich wie ein Ei dem anderen, besonnt der Arbeiter, der am 1. des Monats beginnt, am 30. des selben Monats ein Abfertigungsbescheid an den Lohn; der Abfertigung wird nur noch beizugeben, so daß der Arbeiter dann kein abfertigen kann, was er verdient. Erst nach einem weiteren halben Monat, am 16. des folgenden Monats, folgt der Arbeiter auf der Bezahlung, was er im vorigen Monat verdient hat. Da aber die Kündigungstermine auf den 1. und den 15. des Monats sind, am 16. aber (was bedeutet die Abfertigung?) Kündigung ist, so kann der Arbeiter, wenn er für den entsprechenden Lohn nicht arbeiten will, erst nach weiteren 14 Tagen, am 1. des folgenden, nach einem weiteren halben Monat, am 16. des folgenden Monats, für seine Kündigungsgeld abfertigen. Also sollte jeder Arbeiter in der Arbeiter-Gewerkschaft, für einen oft viel zu geringen Lohn zu arbeiten. Auch der Gewerkschaft, die auch für die Lohnverhandlungen gilt, müssen die Kündigungstermine für beide Teile gleich sein, aber die Kündigung des Arbeiters nicht abfertigen Lohnempfänger ist, daß der Arbeiter zum Ende des Monats nicht mehr, als er das Jahr überlassen kann. Deshalb sind Arbeiter zu wählen, ist die Arbeitsordnung eine schwere Last für ihn gemacht.

Es sind auch einmal besprochen werden, daß die Hüttenwerke mit den entsprechenden Gehältern der Arbeiter nach ihre Beiträge anzunehmen, denn es nicht nur die Arbeiter beschuldigt sind, gibt der ist bei vier Wochen einbehalten Lohn eine ganz ungewöhnliche Summe an Gehältern. Die Firma Henschel in Dortmund hat schon eine eigene Sparkasse mit verzinst Einlagen mit 5 Prozent. Sollte möglich! Aber die Firma Henschel 16 Prozent Zinsen, die Sparkassen werden nicht mehr als 10 Prozent Zinsen zahlen, jedoch im Jahre „arbeiten“, also 16 weniger 5 macht 11 Prozent Gewinn nach dem Beste. Jetzt ein Beispiel!

Der von Arbeit empfangende Arbeiter wird zurückgeben, Gehältern, Unfallversicherungsbeiträge u. s. w. gelassen zu sein und empfangen. Dabei ist es dem Arbeiter gar nicht möglich, in

Gandumdrehen, wenn er vor dem Annahmeschalter der Fabrik steht, die unfählichen Paragraphen auch nur oberflächlich anzugucken, geschweige denn, die Fallstricke herauszufinden. Überdies kann der „freie“ Arbeiter ja auch nicht viel wollen; wenn er leben will, muß er eben dem Kapital seine Arbeitskraft verkaufen. Täglich kommt dann auf größeren Werken der Hüttenarbeiter nach der Fabrik und unterzieht die Arbeitsuchenden einer eingehenden körperlichen Untersuchung, die in der üblichen Art immer tiefergehend auf Menschen, die nicht allen Stolz entleidet sind, wirken muß. Truppenweise werden die Arbeiter dem Arzte zugeführt, und, da diesem jede Minute kostbar ist, müssen die Leute, die vorher stundenlang geduldig warten mußten, jetzt in Hast die Kleider herabreißen und submissiv ihre Muskeln zur Schau stellen.

Auf dem „Wochener Verein“ sind dann die vom Arzt für tauglich befundenen Arbeitsuchenden, die ledig sind, oder deren Familien auswärts wohnen, gleich gezwungen, in der „Menage“ (Werk-lagerhaus) zu wohnen. In einer Gewerkegerichtung in Bochum wurde einmal die Klage eines Arbeiters abgewiesen, der des Ungeheuers halber die „Menage“ verließ und dem ein Wochenlohn einbehalten wurde.

„Kinder unter 14 Jahren werden nicht angenommen,“ heißt es überall in den Arbeitsordnungen. Eine Lüge ist dies nicht von den Hüttenwerken. Es wird nämlich nicht verraten, daß nach der „Bekanntmachung“ des Reichsanwalters „betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken“ die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren überhaupt verboten ist.

Die Kündigungsfrist ist auf fast allen Walzwerken halbmonatlich, indes kann man nur zum 1. oder zum 15. kündigen. Bei der Firma Thyssen & Co. in Mülheim a. d. Ruhr konnten früher die Arbeiter in den ersten Beschäftigungstagen, ohne zu kündigen, gleich wieder aufhören, natürlich hatte auch die Firma ihrerseits das Recht, Arbeiter gleich wieder zu entlassen. Aber von diesem Rechte mußten die Arbeiter wohl einen zu ausgedehnten Gebrauch gemacht haben, so daß der Betrieb „gefährdet“ wurde, denn diese Bestimmung der Arbeitsordnung ist abgeändert worden.

Mit der Annahme übernimmt der Eintretende die Verpflichtung, die ihm übertragenen Arbeit mit Fleiß und Sorgfalt auszuführen, den Vorteil des Betriebes nach besten Kräften zu wahren und zu fördern und alles zu vermeiden, was die Arbeit und Ordnung auf dem Werke fören und denselben Nachteil bringen könnte.“ Dieser, bei der selbstherrlichen Diktatur der Arbeitsordnung durch das Kapital als Pflicht erscheinende Satz findet sich in den Arbeitsordnungen aller Walzwerke. Auch verstehen viele Meister und Beamte, die solchermaßen als willenlose dividendenhäufige Werkzeuge dem Kapital gefüge sind, dabei meist ihr eigenes Interesse durchaus nicht zu vergessen.

„Alle Arbeiter sind ihren Vorgesetzten im Dienste unbedingten Gehorsam schuldig. Widerstreitigkeiten oder wiederholter Ungehorsam gegen dieselben berechtigen zu sofortiger Entlassung.“ Die Formel vom „unbedingten Gehorsam“ finden wir gleichfalls überall wieder. Dieser Satz allein besagt deutlich genug, inwiefern man hier von einem freien Arbeitsvertrag reden kann.

Die Arbeitszeit in den Walzwerken beträgt gemeinlich für Tagesarbeiter 11, für Gewerkearbeiter 12 Stunden (einschließlich der nicht empfindlichen Pausen, die sich nach der Art des Betriebs richten), indes wird überall von den Arbeitern unbegrenzte Überarbeit verlangt, es wird verlangt, daß die Arbeiter zu jeder Stunde, Tag oder Nacht, Sonntag oder Feiertag, dem Kapital zur Verfügung stehen. Doch jemand einmal erwidert, wird gar nicht angenommen, und tatsächlich ist ja der Prozentsatz an Arbeitern, namentlich der fremden, der ganz überarbeitet und konvalesziert, wenn es keine Überstunden und überhöchsten gibt, leider gar nicht so klein. Die Organisation hat hier noch ein ungeheures Feld zu bearbeiten.

Als feinerzeit der § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs stipuliert wurde, wonach „der zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruch auf die Vergütung nicht dadurch verliert, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund seine persönliche Leistung an der Dienstleistung verweigert wird“, da publiziert man sich über den großen sozialen Fortschritt, den der § 616 den Arbeitern bringt. Aber das dicke Gede hat bald nach. Die Kapitalisten setzen entgegen, daß der § 616 nicht „zwingendes Recht“ sei, sondern durch Vertrag aufgehoben werden könne. Und weitere hiesigen Walzwerksmeister, auch die Beschäftigten des Krupp, haben sich bald nur und schamlos die Arbeitsordnungen mit einem entsprechenden Paragraphen, der die Verpflichtung des § 616 ausschließt. Nur von einem einzigen Werk, der Herrschaftshütte in Gattlingen, ist es bekannt, daß es nach § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zwei Stunden freizieht. Jedesmal die Arbeiter unregelmäßig nur dem Zweck Gebrauch, wenn sie zum Arzt gehen, oder einen zu stellen, oder wenn sie zur Konsumverköstigung müssen, oder bei sonstigen im Werkstätteliegender Notfällen. Die Walzwerksmeister kriegen von dem sozialen Geiste des § 616 absolut nichts zu hören.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, zeitweise auch andere Arbeit als diejenige, für welche er angenommen ist, zu übernehmen.“ Diesen Satz haben alle Walzwerke in der Arbeitsordnung. Die Dortmunder Union läßt sogar jeden Arbeiter unterstützen, daß er auch als Hilfsarbeiter beschäftigt werden kann. Im Dortmunder Gewerkschafts-Komitee lagte ein Arbeiter der Union, dem sechs Schichten einbehalten werden waren, weil er sich - er hatte gekündigt - nicht aus einer Arbeit an die andere künftigen lassen wollte und kündigung abgab. Der Arbeiter gab von Gehört an, schon ein halbes halbesmal habe er in einer Woche andere Arbeit bekommen, es sei keine Erklärung gewesen, weil er gekündigt habe. Der Herrschaftshütte zeigte dem Gehört transparenz des untergeordneten Zeitel und der Arbeiter jag auf Anraten des Herrschaftshütte seine Klage zurück. Der Herrschaftshütte hätte aber majores Erachtens sein möge dem Gehört der Schichten prüfen joken und wissen, denn so weit kann die Herrschaftshütte der Hüttenarbeiter dem hoch wohl nicht geben, daß sie auf Gehört der betreffenden Bestimmungen in der Arbeitsordnung und des untergeordneten Zeitels aus Gehört und Gehört von einer Arbeit an die andere geschoben werden. Dies ist schließlich die Arbeiter zum „unbedingten“ Gehört der Arbeit zu treiben und dem die Herrschaftshütte „Satz“ in hiesigen Gede wegen Sozialrecht empfinden. Auf vielen Werken liegt zweifelslos System in der Sache.

Auf manchen Werken ist dann weiter durch die Gebührensamkeit (Wochener Verein, Herrschaftshütte, Krupp u.), daß der Arbeiter „eine künftige künftige Gehalts- oder Pension“ neben der Arbeit auf der Fabrik zu Hause ein Geschäft betreibt oder durch andere betreiben läßt. Wieder auf anderen Werken ist der Arbeiter unterliegt, gefährliche Klagen gegenwärtig zu führen, ohne Gehalts der Diktatur. Auf dem Krupp- und Messing-Walzwerk Hedemera in Duisburg ist dem Arbeiter „unterliegt, eine Gewerkschaft des künftigen Gehaltsverhältnisses zu übernehmen oder zu führen.“ Ja, sogar das Gehaltsverhältnis, obwohl schon längst aufgehoben, wieder in „Arbeitsvertrag“ der Hüttenwerke. Der sich an Hüttenwerken oder Walzwerken betriebl, die den Umfang der künftigen und gefährlichen Gehaltsverhältnisse („unbedingtes Gehört“) begreifen, hat die Gehaltsverhältnisse zu gewaltiger „unbedingtes Gehört, Hüttenwerke, Krupp, Eisen.“ Man sieht, die Herrschaftshütte

und die Gnade der Walz- und Hüttenwerke sind über alle Maßen! Ja, das ist die Freiheit, die die Unternehmer „meinen“, die „ihre Herz erfüllt!“

In der einen Schale alle Rechte für das Kapital, in der anderen alle Pflichten und schwere Strafen, so hoch sie nur die Gewerbeordnung zuläßt, für die Arbeiter; so sehen die Arbeitsordnungen in der Schwerindustrie aus.

Streifzüge durch die amerikanische Grobeisenindustrie.

Von Chagrin.

III.

Die Kultur eines Volkes wird - nach Buckle - an dessen Achtung eines Menschenlebens gemessen. Wendet man diesen Maßstab auf Amerika an, so sieht es außerhalb der Kulturvölker. Denn das Menschenleben steht in diesem Land tief, sehr tief im Wert. Die Größe der Zahl derer, die einen unfreiwilligen, gewaltsamen Tod sterben, macht das Blut erstarren. Im Jahre 1907 bucht die offizielle Statistik allein 36612 tödliche Unfälle. Diese Zahlen bleiben noch unendlich weit hinter der Wirklichkeit zurück. Sie zeigen in der Hauptsache nur die katastrophalen Todesfälle; von dem langsamen oder plötzlichen, durch Nachlässigkeit, Profitgier und bliebrne Gleichgültigkeit begangenen Menschenmord in der Industrie spricht sie nicht.

Auch die Öffentlichkeit dieses - „größten Landes der Welt“ regt sich nicht sonderlich über die Opfer der Industrie auf. Es muß schon Katastrophen mit Hunderten von Toten geben, wenn in Zeitungen die Frage gestellt wird: Wie ist dies möglich? oder: Wie kann dem vorgebeugt werden? Von einem Protest gegen die Urheber dieser Verbrechen, oder von einem energischen Streben nach einer Unfallversicherung oder Schutzgesetzgebung ist schon gar nicht die Rede. Gewiss hat auch in anderen Staaten die Industrie ein erschreckend großes Meer Proletarierblut geschaffen. Aber man sucht dort doch, wenn auch in unzulänglicher Weise, es einzudämmen: der Staat erkennt die Pflicht zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen und Unfallentschädigungen an. Dieses Pflichtgefühl fehlt in dem „erschlechtesten aller Staaten“, in Amerika, gänzlich.

Die amerikanische Grobeisenindustrie steht in puncto Menschenmord und Gesundheitschädigung der Arbeiter obenan. Wer ihre Werke kennt, der wundert sich nicht über die Unmenge der Unfälle, sondern darüber, daß sie nicht noch zahlreicher sind. Denn die hygienischen Einrichtungen im allgemeinen und die zur Verhütung der Betriebsgefahr spalten jeder Beschreibung.

Den Hygieniker befällt beim Betreten der Werke ein schweres Grauen. Hygienische Maßnahmen für die Arbeiter sucht er vergeblich. Es sei denn, er betrachtet das Eiswasser zum Trinken, das fast überall zu finden ist, oder die vielfachen Kocheinrichtungen oder die (seltenen) Waschbecken oder noch selteneren Kleiderchränke als solche. Auch menschenwürdige Abtritte muß er schon mit der Laterne suchen. Aber daneben findet er Schmutz, Rauch, Schmutz und Kage-tiere so gehäuft, daß es jeder Beschreibung spottet. Daß über dem Pittsburg-Revier eine undurchdringliche Rauchwolke ständig lagert, die es zeitweise gar nicht Tag werden läßt, wurde schon früher gesagt. Diese Rauchplage wird in den Werkstätten zu einer unerträglichen Kalamität. Die ständig durch die Werkstätten fahrenden Lokomotiven verpesten die Luft zum Ersticken. Daneben finden die Gas-, Koks- und Steinkohlenöfen aus tausend Öffnungen giftige Gase in die Huden. Die Zugluft, die von den Flüssen herweht, sorgt dafür, daß immer neue Massen Gase und Rauch mit der nötigen Preßion durch die Hallen gejagt werden. Abschlässe für die Gase und Ghaufforen für die Abfuhr sind selten zu finden. Immer aber sind sie ungenügend oder wegen Alter ganz außer Dienst gesetzt.

So dreht wie die Luft sind die Wöden der Werkstätten. Gewiss kann ein Eisenwerk nicht so sauber sein wie Gretchens Zimmer. Aber der hier gehäufte Dreck, das Misteisen und die Schmutze lassen es nicht einmal zu, diese Wöden Höhlen zu nennen, weil man ihre Schmutzigkeit nur halb kennzeichnen würde. In diesen Ablagerungstätten für Unrat muß sich jeder seinen Weg selbst bahnen. Für einigermaßen unsanftere Durchgänge ist nicht gesorgt. Das Hindurchwachen zwischen den ungeschützten Maschinen erzeugt eine Gänsehaut, ein Frostgefühl, das man lange Zeit nicht los wird.

Die Reibschleifer und Vorgelege an den Drehbänken sind unbeschützt, an den Bohrmaschinen ist alles freiliegend, an den Schmirgel-scheiben sind keine Hauben, Schutzbrillen nirgends zu sehen. Die Zahnräder an den Hüllgängen sind frei, die Gruben der Schwungräder offen, die Antriebsmaschinen höchstens mit einer Latte oder mit Runderisen umzäunt. Die Gefahren werden noch erhöht durch die planlose Zusammenzwängung der Maschinen auf engstem Raum. Die Entworfer der Fabrikanlagen haben an Passagen für Menschen nicht gedacht, oder sie wurden nach und nach durch Maschinen und Unrat verstopft. Kurz, die Gefahr für Gesundheit und Leben der Arbeiter kann nirgends größer sein.

Anstatt des lebensfrohen, gut genährten, kräftigen Gesichts, das die Yankee-Hüne für die große Masse in Worten schildern, begegnet man bleichen, dünner dreihundertenden, häßlichen und scheußlich spandenden Menschen.

Die Lüste der in der Industrie Getöteten bringt der Coronet. Aber aus ihr ist die ganze Größe des Blutmeeres nicht zu erkennen: die Nasallust wird nachlässig, mehr sportsmäßig betrieben. Die Anzeigepflicht wird dem Unternehmer nicht mit dem nötigen Nachdruck eingepreßt. Immerhin liegen private Aufzeichnungen von ziemlich zuverlässiger Natur von wenigstens einem Teufwerke (mit rund 10000 Arbeitern), der Illinois Steel Co. vor. Es sei gleich bemerkt, daß dieses Werk eines der „humansten“ ist. Von seinen hygienischen Einrichtungen wird vornehmlich berichtet und die Direktion brüstet sich mit 2000 (?) neuen Schutzvorrichtungen, die im letzten Jahr gemacht worden sein sollen. Dieses Eigenlob hat natürlich nicht viel zu sagen. Jedoch, ein Quantität Wahrheit ist darin enthalten. Im Pittsburg-Revier gibt es jedenfalls noch viel ärgere Nordböden, deren Leitungen auch ein Selbstlob in viel bescheidenerem Maße nicht wagen dürfen, weil jeder Tag sie Tügel strafen würde.

In der „humanen“ Werre wurden 1906 46 Arbeiter getötet und 552 verletzt. Von den letzteren waren 184 mehr als 13 Wochen arbeitsunfähig; der Rest (368) für immer. Die Unfälle zu zählen, die eine geringere Arbeitsunfähigkeit als 13 Wochen nach sich ziehen, stellt man überhaupt nicht der Mühe wert. Die Gesamtzahl der Unfälle über die vorjährige Schätzung auf 2000 an. Das würde heißen: ein Häufel der gesamten Arbeiterkraft des „humanen“ Werkes wurde entweder getötet oder verletzt. Von den 46 getöteten Arbeitern büßten 12 ihr Leben an den Hochöfen ein, 4 wunden vor flüssigen Stahl verbrannt, 3 durch Gefährlichkeit getötet, 12 in den Anlagen von Lokomotiven überfahren u.

Nichtsch kann man lesen, daß die Eisenbahngesellschaften die Opfer ihrer verbrecherischen Betriebsschlamperei, wenn irgendwie möglich, beiseite schaffen. Das gleiche wird auch von Werkstätten behauptet. In Pittsburg und Süd-Chicago preisen die Exponen von dem Döner, daß die Kompanien Arbeiter unter den Schloten verlohnen und als begraben liegen lassen und daß die Verletzten in den Krankenanstalten wie Tiere behandelt würden und ihnen in ihrem

* Streifzüge die Nummer 14 und 15.

Schmerz und Fieber die Unterschrift abgezwungen würde, daß die Werksleitung schuldlos an den Unfällen sei. Ob hier die Volkstimme Gottesstimme ist, ist schwer zu sagen. Aber die gewohnte Heimlichkeit und schmutzige Praxis der Unternehmer bei Unglücksfällen läßt solche Kunde geüben und es ist ihr ein Korn Wahrheit nicht abzuspüren. Den mißhandelten Opfern gebietet die Hoffnung auf des Unternehmers Gnade und Almosen Schweigen. Den ausländischen, sprachfremden Arbeitern ist durch ihre Hilflosigkeit und Unkenntnis der Verhältnisse die Möglichkeit noch mehr als den amerikanischen genommen, ihre Klagen oder Anklagen zu erheben. Die Hoffnung auf des Unternehmers Menschlichkeit ist in den weitaus meisten Fällen von herben Enttäuschungen begleitet. Entschädigung gibt's höchst selten, ja noch nicht einmal die Erlaubnis, auf den Arbeitsplatz zurückzukehren. Selbst in der „humanen“ Illinois Steel Co. werden im Durchschnitt nur für zwei Todesfälle von zehn Entschädigungen bezahlt. Die Witwen und Waisen der Getöteten gehen betteln oder verkommen, oder stärken die Arme der Prostitution. Um die Verletzten kümmert man sich in der Regel überhaupt nicht.

Der Gedanke, in einem Prozeß Heil zu finden, sein Recht zu erstreiten, kann vielen Verletzten oder Angehörigen von Getöteten gar nicht in den Sinn kommen. Neben der Mittellosigkeit ist es die Erfahrung, daß dem Proletarier Unrecht schon gesprochen ist, noch ehe er unter die Augen der amerikanischen Justiz tritt, die davon abhält. So ein armer Teufel hat gut des Unternehmers Schuld beweisen, er hat gut seine jernaltmten Glieder als Beweis seiner Arbeitsunfähigkeit emporheben: der korrupte Richter, der servile Justizklotz des Unternehmertums ist nicht zu erweichen. Fühlt sich ein Unternehmer nicht ganz sicher, so stellt er einen Tropf von Werkmeister oder Vormann als Sündenbock auf. Dieser beweist mit blutiger Fronie die Nichtigkeit des Sprichwortes aufs neue, daß, wo nichts ist, selbst der Kaiser sein Recht verloren hat.

Bei Todesfällen beschäftigt sich schließlich auch das Gericht mit der Feststellung der Schuldfrage. Nun wird man verneinen, daß das Gericht den Schuldigen zur Rechenschaft ziehe und die Rechte und Ansprüche der Hinterbliebenen des Getöteten wahre. In der Regel nichts von beiden. In einem Fall — der statt vieler angeführt sein mag — verunglückte ein Arbeiter durch offensichtliche Nachlässigkeit der Werksleitung. Die abgebrochenen Kettenfäden an dem Schlackenfaß waren nicht ersetzt worden, deshalb rutschte dieser, weil er trotzdem in Gebrauch genommen werden mußte, mit seinem glühenden Inhalt durch die Kette und tötete durch Verbrennen den darunter stehenden Arbeiter. Das „salomonische“ Urteil war: „Wir, die Jury hält dafür, daß Schlackenfaß ohne Kettenfäden nicht gebraucht werden sollten und wir empfehlen, sie vor dem Gebrauch zu ersetzen.“ Mit solchen Worten „rächt“ ein amerikanisches Gericht ein Menschenleben und „strafft“ die Schuldigen.

Ein schreckliches Bild, das an Kriegszeiten erinnert, sahen wir in Braddock. Da standen vor dem Tore des Carnegie-Werkes (Stahlwerk) vier Arbeiter, jeder hatte nur ein Bein, dann ein Einarmiger und einer mit Krücken, und sie plauderten mit dem Fabrikpolizisten. Das Braddock-Werk scheint aber dennoch das schlimmste noch nicht zu sein. Denn nur in Resport und Süd-Pittsburg haben die Arbeiter die Fabriken Slaughter houses (Mordhäuser) gekauft.

Durch die Stadt Braddock liegen vier vollständig ungeführte Eisenbahngleise, ein Zustand, der in ganz Amerika zu finden ist. Die Hauseingänge sind zwei Meter vom Gleise. Auf den letzteren saßen eine Schar mit Steinen spielender Kinder, und daneben saßen die Hunde vorbei. Die einzige Warnung für die heranbraufende Gefahr bilden die Klänge der Signalglocken. Der Zwang, diese zu gebrauchen, scheint nicht sehr groß zu sein, denn die Lokomotivführer vergehen wie schlafend, sie bei offenen Überhängen und fast immer in den Werkhöfen und Arbeitstätten anzuwenden. Ohne jedes Signal, in voller Geschwindigkeit sausen die Maschinen durch die Werkstätten. Wer gerade auf den Gleisen steht, sucht sein Heil in schleunigster Flucht, was leider zu oft nicht gelingt. Die Folge sind die zahllosen Unglücksfälle durch die Bahnen.

Selbstverständlich könnten die Arbeiter selbst, wenn sie etwas Solidaritätsgefühl hätten, manchen Unfall verhüten. Derselbe In-differenz und nameloser Reichtum hat auch schon manches Menschenleben vernichtet. Überhaupt ist in diesen Buden die ganze Arbeiterschaft von einem bleiernen Gleichmut besaßen, einem Gleichmut, der nicht genug verdammt werden kann. Auch die Opfer der Juburrie tragen diesen zur Schau. Der Gleichmut der letzteren läßt sich wohl schließlich erklären durch die lebenslange Gewohnheit oder durch die Überzeugung von der absoluten Rechtlosigkeit der Arbeiter den Besitzenden gegenüber.

Neben dem unsolidarischen Verhalten der Arbeiter ist es aber hauptsächlich die Parteilichkeit und Rachsucht der Justiz, was diese himmelstreichenden Zustände bis zur heutigen Ausdehnung wachsen ließ. In der Regel geht der schuldige Unternehmer unbehelligt davon. Und die Entschädigungszahlungen, die hier und da dem Unternehmer auferlegt werden, sind gering bis zur Lächerlichkeit. Unter solchen Umständen kommt dem Unternehmer der Menschenmord billiger zu stehen als dessen Verhütung.

So konnte es kommen, daß die Zahl der Unfälle eine erschreckende Höhe erreichte und immer noch steigt. Die Hunderttausende (im Jahre 1906 rund 500000), die Jahr für Jahr auf dem Schlachtfelde der amerikanischen Industrie mitleidlos, ungestraft geopfert werden, werden durch doppelt so starke Massen aus dem dummen Europa ersetzt. Unvergleichbare Sendungen junger, kräftiger Menschenleiber — andere akzeptiert der Yankee nicht — kommen aus Europa an und werden an die gefährlichsten Stellen des industriellen Schlachtfeldes — das ist die Sprengstoffindustrie — geschickt. Die Ausländer haben in erster Linie mit ihrem Leib und Leben die Kosten der Profitmut und Nachlässigkeit zu tragen. Gewiß sind diese Unglücke so einem Unternehmer, der in diversen Kirchenvereinen fremde Körperverletzungen macht, nicht angenehm. Gewiß ist es ihm auch lieber, wenn seinen „Hands“ der Glaube an seine Humanität und Frömmigkeit, wie sie die Kirchenblätter und Sonntagzeitungen schildern, nicht durch seine verdröckerische Nachlässigkeit und Profitmut geraubt wird. Aber Geschäft ist Geschäft. Wenn er die „Hands“ an der Größe der amerikanischen Eisenindustrie mitarbeiten läßt, so haben sie eben auch Risiko auf sich zu nehmen. Eisenproduktion heißt Krieg. Er bringt dem siegreichen Kapitalisten schwere Dividende, Schlösser, Kirchen, Friedenskonferenzen; dem Arbeiter Entbehrung, frühzeitiges Alter, Krankheit, Verkrüppelung, Tod.

An der Ausdehnung dieses Krieges und an der Schug- und Rechtlosigkeit der Arbeiter hat auch die organisierte Arbeiterschaft ihr vollgerüttelt Maß von Schuld. Die Arbeitergewerkschaften haben es von jeher an der nötigen Energie fehlen lassen. Ziel weiter als bis zu trübenden Reden und launen Resolutionen, die in Betenungen ihres Patriotismus und ihrer Beträglichkeit ausfließen, haben sie es noch nicht gebracht. Damit ist einer macht-habenden Klasse vom Schläge der amerikanischen mit solcher Energie, Brutalität und solchen Klassenbewußtsein schlechterdings nicht bezukommen. Nur durch einen Kampf sans phrase ist ihr etwas abzurufen. Die Einführung und Durchführung einer wirklichen Arbeitergesetzgebung und Unfallversicherung ist eine Nachfrage, die auf dem politischen Kampffeld entschieden werden muß.

Das neue Reichsvereinsgesetz.

Wir geben nachstehend das neue Vereinsgesetz in seiner Schlußfassung im Wortlaut wieder. Von den bisherigen Veröffentlichungen weichen die Nummern der Paragraphen zum Teil ab, weil die von der Kommission eingeschobenen Paragraphen in der endgültigen Zusammenstellung weiter nummeriert worden sind. So ist der ursprüngliche § 7, der Sprachparagraph, jetzt § 12 geworden, der Jugendlichen-Paragraph ist § 17.

§ 1. Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Dieses Recht unterliegt polizeilich nur den in diesem Gesetz und anderen Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen.

Die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Landesrechtes finden Anwendung, soweit es sich um die Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt.

§ 2. Ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, kann aufgelöst werden.

Die Auflösungsverfügung kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens und, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Die endgültige Auflösung eines Vereins ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 3. Jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt (politischer Verein), muß einen Vorstand und eine Satzung haben.

Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Gründung des Vereins die Satzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Über die erfolgte Einreichung ist eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

Ebenso ist jede Änderung der Satzung sowie jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Eintritt der Änderung anzuzeigen.

Die Satzung sowie die Änderungen sind in deutscher Fassung einzureichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

§ 4. Personenmehrsheiten, die vorübergehend zusammentreten, um im Auftrag von Wahlberechtigten Vorbereitungen für bestimmte Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperchaften zu treffen, gelten vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung der Wahlhandlung nicht als politische Vereine.

§ 5. Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung politischer Angelegenheiten (politische Versammlung) veranstalten will, hat hiervon mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginn der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Über die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

§ 6. Einer Anzeige bedarf es nicht für die Versammlungen, die öffentlich bekannt gemacht worden sind; die Erfordernisse der Bekanntmachung bestimmt die Landeszentralbehörde.

Einer Anzeige bedarf es ferner nicht für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betrieb der Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperchaften vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung der Wahlhandlung.

Das gleiche gilt für Versammlungen der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Feilser und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben zur Erörterung von Verabredungen und Vereinigungen zum Behuf der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter.

§ 7. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginn der Versammlung oder des Aufzuges unter Angabe des Ortes und der Zeit nachzuweisen. Sie ist kostenfrei zu erteilen und darf nur verweigert werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzuges Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Im Falle der Verweigerung ist dem Veranstalter sofort ein kostenfreier Bescheid mit der Angabe der Gründe zu erteilen.

§ 8. Eine Versammlung, die in einem geschlossenen Räume veranstaltet wird, ist nicht schon deshalb als Versammlung unter freiem Himmel anzusehen, weil außerhalb des Versammlungssaumes befindliche Personen an der Erörterung teilnehmen, oder weil die Versammlung in einem mit dem Versammlungssaum zusammenhängenden unumfriedeten Hof oder Garten verlegt wird.

§ 9. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen für Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge die Genehmigung durch Anzeige oder öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird.

Gewöhnliche Reichsbegünstigte, sowie Züge der Hochzeitsgesellschaften, wo sie hergebracht sind, bedürfen der Anzeige oder Genehmigung nicht. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen zu bestimmen, daß auch andere Aufzüge der Anzeige und Genehmigung nicht bedürfen, und daß Aufzüge, die durch mehrere Ortschaften führen, nur einer Polizeibehörde angezeigt und von ihr genehmigt zu werden brauchen.

§ 10. Jede öffentliche politische Versammlung muß einen Leiter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Leitung selbst zu übernehmen, sie einem anderen zu übertragen oder die Wahl des Leiters durch die Versammlung zu veranlassen. Der Leiter oder, so lange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter, hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 11. Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug, der auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden soll, bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er verurteilt ist, bewaffnet zu erscheinen, oder zum Erscheinen mit Waffen befähigt ist.

§ 12. Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen.

Diese Vorschrift findet auf internationale Kongresse, sowie auf Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betrieb der Wahlen für den Reichstag und für die gesetzgebenden Versammlungen der Bundesstaaten und Glas-Lothrungens vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung der Wahlhandlung keine Anwendung.

Die Zulässigkeit weiterer Ausnahmen regelt die Landesgesetzgebung. Jedoch ist in Landesstellen, in denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes alteingesessene Bevölkerungsteile nichtdeutscher Mutterprache vorhanden sind, sofern diese Bevölkerungsteile nach dem Ergebnis der jeweiligen letzten Volkszählung jeweils vom Hundert der Gesamtbevölkerung übersteigen, während der ersten zwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Mißbrauch der nichtdeutschen Sprache gestattet, wenn der Veranstalter der öffentlichen Versammlung mindestens dreimal vierundzwanzig Stunden vor ihrem Beginn der Polizeibehörde die Anzeige erstattet hat, daß und in welcher nichtdeutschen Sprache die Verhandlungen geführt werden sollen. Über die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen. Als Landesstelle gelten die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden.

Ferner sind, soweit die Landesgesetzgebung abweichendes nicht bestimmt, Ausnahmen auch mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig.

§ 13. Beauftragte, welche die Polizeibehörde in eine öffentliche Versammlung (§§ 5, 6, 7, 8, 9, 12) entsendet, haben sich unter Führung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, so lange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben. Dem Beauftragten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden. Die Polizeibehörde darf nicht mehr als zwei Beauftragte entsenden.

§ 14. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, unter Angabe des Grundes die Versammlung für aufgelöst zu erklären,

1. wenn in den Fällen des § 12 Abs. 3 die Bescheinigung über die ordnungsmäßige Anzeige nicht vorgelegt werden kann;
2. wenn die Genehmigung nicht erteilt ist (§ 7);
3. wenn die Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde (§ 10 Abs. 1) verweigert wird;
4. wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden (§ 11);
5. wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu Verbrechen oder nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehen enthalten;
6. wenn Rednern, die sich verbotswidrig einer nichtdeutschen Sprache bedienen (§ 12), auf Aufforderung der Beauftragten der Polizeibehörde von dem Leiter oder Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entzogen wird.

Ist eine Versammlung für aufgelöst erklärt worden, so hat die Polizeibehörde dem Leiter der Versammlung die mit Tatsachen zu belegenden Gründe der Auflösung schriftlich mitzuteilen, falls er dies binnen drei Tagen beantragt.

§ 15. Auf die Aufhebung der Auflösung einer Versammlung finden die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Anwendung.

§ 16. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

§ 17. Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht Mitglieder von politischen Vereinen sein und weder in den Versammlungen solcher Vereine, sofern es sich nicht um Veranstaltungen zu geselligen Zwecken handelt, noch in öffentlichen politischen Versammlungen anwesend sein.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, wird bestraft:

1. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins den Vorschriften über die Einreichung von Satzungen und Verzeichnissen (§ 3 Abs. 3 bis 4) zuwiderhandelt;
2. wer eine Versammlung ohne die durch §§ 5, 6, 7, 8, 9 dieses Gesetzes vorgeschriebene Anzeige und Bekanntmachung veranstaltet oder leitet;
3. wer als Veranstalter oder Leiter einer Versammlung den Beauftragten der Polizeibehörde die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert (§ 13 Abs. 2);
4. wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung nicht sofort entfernt (§ 16);
5. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins entgegen den Vorschriften des § 17 dieses Gesetzes Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in dem Verein duldet;
6. wer entgegen den Vorschriften des § 17 dieses Gesetzes in einer Versammlung anwesend ist.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu 300 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne die vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung (§§ 7, 9) veranstaltet oder leitet;
2. wer unbefugt in einer Versammlung oder in einem Aufzug bewaffnet erscheint (§ 11);
3. wer entgegen den Vorschriften des § 12 dieses Gesetzes eine öffentliche Versammlung veranstaltet, leitet oder in ihr als Redner auftritt.

§ 20. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die durch das Gesetz oder die zuständigen Behörden angeordneten Versammlungen.

§ 21. Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“, „untere Verwaltungsbehörde“ und „höhere Verwaltungsbehörde“ zu verstehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 22. An die Stelle des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt folgende Vorschrift:

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 23. Aufgehoben werden der § 17 Abs. 2 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 45, Reichs-Gesetzblatt 1873 Seite 163),

der § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 195, Reichs-Gesetzblatt 1871 Seite 127), soweit er sich auf die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechtes über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechtes bezieht, der § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzblatt Seite 346).

Die sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften über Vereine und Versammlungen bleiben in Kraft.

§ 24. Unberührt bleiben die Vorschriften des Landesrechtes über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Professionen, Wallfahrten und Bittgänge, sowie über geistliche Orden und Kongregationen, die Vorschriften des Landesrechtes in bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegszeit, des erklärten Krieges (Belagerungs-Zustandes oder innerer Unruhen (Aufstands)), die Vorschriften des Landesrechtes in bezug auf Verabredungen ländlicher Arbeiter und Diensthellen zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit,

die Vorschriften des Landesrechtes zum Schutze der Feier der Sonn- und Festtage; jedoch sind für Sonntage, die nicht zugleich Festtage sind, Versammlungen des Versammlungsrechtes nur bis zur Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes zulässig.

§ 25. Dieses Gesetz tritt am 15. Mai 1908 in Kraft.

Die hygienischen Einrichtungen in den Berliner Eisengießereien.

Eine recht dankenswerte Arbeit hat die Agitations-Kommission der im Deutschen Metallarbeiter-Verband organisierten Form- und Verfertiger von Berlin und Umgebung vorgenommen. Wiederholt sind von den in den Gießereien beschäftigten Kollegen Klagen darüber geführt worden, daß in hygienischer Beziehung in den Gießereibetrieben noch sehr viel zu wünschen übrig bleibe. Um feststellen zu können, ob und inwiefern die einzelnen vorgebrachten Beschwerden der Kollegen zutreffend sind, beschloß die Agitations-Kommission, Fragebogen herauszugeben, in denen fünf Hauptfragen aufgeworfen wurden: 1. Welche Heizung, 2. welche Ventilation, 3. welche Beleuchtung hat die Gießerei? 4. Wie ist die Sicherheit beim Gießen? 5. Wo werden die Gießepflanzen getrocknet? Von 32 Eisengießereien liegt nunmehr das zusammengestellte Material vor, ein Material, das nicht nur für die in den Berliner Gießereien beschäftigten Kollegen interessant sein wird, sondern auch geeignet ist, der Öffentlichkeit unterbreitet zu werden. Um so mehr ist das Resultat für die breite Öffentlichkeit von Interesse, weil die Berliner Maschinenfabrikanten und Gießereibesitzer bei den verschiedensten Differenzen und Streits gerade in bezug auf hygienische Einrichtungen Abhilfe und Besserung versprochen haben. Nachstehend lassen wir die Zusammenstellung folgen. Das Resultat derselben zeigt zusammengefaßt folgendes Bild:

I. Heizung. Es ist Aufheizung vorhanden in 1 Gießerei, Dampfheizung in 8, jeftühende Ofen sind in 21, offene Koksfeuer in 8, in 12 wird vor, in 17 mit Beginn der Arbeitszeit geheizt, in 1 die ganze Nacht, in 2 unbestimmt, in 13 genügen die vorhandenen Anlagen, in 19 nicht, in 15 hilft man sich durch offene Koksfeuer, in 10 könnte Abhilfe durch jeftühende Ofen geschaffen werden, in 5 durch Dampfheizung, in 1 durch Aufheizung, in 1 durch Verbesserung der vorhandenen Anlagen, 3 ohne Angabe.

II. Ventilation. In 31 Gießereien ist keine Ventilation, in 1 sie vorhanden, in 1 besteht sie aus Dachflappen und Luftrohren, in 31 hilft man sich durch Öffnen von Türen, Fenstern, Dachflappen, Türen u. s. w.

reien ihren Betrieb ein. Herr Gienberg reduzierte die Arbeitszeit auf 9 Stunden pro Tag. Samstag wurde ganz gefeiert. Die Stuhlmiere wurde infolge der verkürzten Arbeitszeit wieder auf 1 M reduziert. Außerdem wurden die Arbeiter teilweise von der Firma bezahlt, sie mußten die Arbeiter die Meider ganz bezahlen, was für die Hersteller der größeren Steine eine abermalige Verschlechterung um circa 2 M pro Woche bedeutete. Vier Wochen später wurde die Arbeitszeit auf 6 1/2 Stunden pro Tag reduziert, bei Weiterzahlung der Stuhlmiere von 1 M pro Tag. Samstag wurde ebenfalls gefeiert. Also wöchentliche Arbeitszeit 32 1/2 Stunden, bei einer Stuhlmiere von 5 M pro Woche. Jetzt bekam Herr Gienberg von einem Herrn Bucher aus Luzern, der ungefähr 10 bis 12 Arbeiter beschäftigt, ein Angebot, die Steine, wofür bei Gienberg pro Stück 1,60 M bezahlt wird, für 1,25 M herzustellen. Sofort mutete Herr Gienberg seinen Arbeitern daselbst zu, was aber strikt abgelehnt wurde. Wenn man bedenkt, daß ein Durchschnittsarbeiter bei einer 82 1/2-stündigen Arbeitszeit höchstens 15 Steine anfertigen kann, was kann dann noch übrigbleiben? 15 Steine, pro Stück 1,25 M, macht 18,75 M, davon gehen ab: Stuhlmiere 5 M, für 1/2 Karat dort 2,50 M, für Heiberlohn 2,25 M, Summa 9,75 M. Also 18,75 M minus 9,75 M bleibt 9 M. Selbstverständlich soll dabei nicht verschwiegen werden, daß vielleicht einzelne Arbeiter etwas mehr leisten können, und infolgedessen auch noch etwas mehr verdienen. Aber es darf ruhig behauptet werden, daß es auch Arbeiter gibt, die über dieses Quantum nicht hinauskommen, ja sogar noch weniger verdienen. Daß mit einem derartigen Einkommen ein Arbeiter bei den heutigen Verhältnissen nicht existieren kann, ist klar, und deshalb konnten wir unseren Kollegen unter keinen Umständen zuzumuten, diese Verschlechterung anzunehmen. Herr Gienberg selbstverständlich, der fühlt sich ganz wohl dabei, denn bei 10stündiger Arbeitszeit früher 1 M Stuhlmiere, jetzt bei 6 1/2-stündiger Arbeitszeit auch 1 M Stuhlmiere, das macht bei 70 Arbeitern einen ganz schönen Extravergdienst, den er aus seinem Betrieb herausholt. Herr Gienberg sagte, wenn das Geschäft wieder geht, bekommt ich meine Arbeiter alle wieder; denn ich bezahle dann die höchsten Löhne. Vielleicht täuscht sich der gute Mann doch ein wenig. Er soll sich einmal bei der Firma Strauß erkundigen, die seinerzeit die Arbeiter 14 Tage vor Weihnacht auf Pfälzer warf, trotz dem höchsten Tarif war es der Firma seit jener Zeit nicht mehr möglich, ihren Betrieb einigermaßen zu betreiben. Es kommen 70 Arbeiter in Betracht, die alle im Deutschen Metallarbeiter-Verband organisiert sind. Die Firma arbeitet noch mit 30 Lehrlingen und einem Werkführer. Kein einziger Arbeiter ist fähig geblieben. Hoffentlich gehen die Arbeiter freudig aus diesem Kampfe hervor, da das Recht ganz auf ihrer Seite ist. Auch die Firma G. Zimmermann hat ihre sämtlichen Ziseleure entlassen, weil diese sich geweigert haben, eine Verschlechterung ihres Arbeitsverhältnisses anzunehmen. Schon vor Jahresfrist verlangte Herr Zimmermann daselbst von seinen Ziseleuren, und da war selbst der Meister mit an der Spitze, der Herrn Zimmermann die Unmöglichkeit seines Vorhabens nachwies. Darauf wurde die Neuregelung zurückgezogen. Jetzt hat man anscheinend den Meister anderweitig zufriedengestellt, denn derselbe verhält sich neutral und die anderen müssen die Sache allein ausbaden. Unter den Entlassenen ist einer, der schon über 50 Jahre im Geschäft ist. Hoffentlich erachtet es alle Ziseleure für ihre Ehrenpflicht, die Firma mit ihrem Angebot nicht zu belästigen, bis die Meinungsverschiedenheit mit der Firma und ihren Ziseleuren geregelt ist.

Metallarbeiter.

Brandenburg a. S. Einen Kampf um die Verwendung der Strafgebelde führen die Arbeiter der Firma Gebrüder Wiemann nun schon seit Anfang dieses Jahres. Es handelt sich hierbei um die Frage: Ist ein Unternehmer berechtigt, durch die Arbeitsordnung die Bestimmungen des § 134b Abs. 2 der Gewerbeordnung zugunsten eines Teiles seiner Arbeiter einzuschränken? Diese Frage wird von der hiesigen unteren Verwaltungsbehörde (Gewerbeverwaltungsamt) bei der Genehmigung eines Nachtrags zur Arbeitsordnung der Firma zu prüfen sein. Veranlassung zu dem Nachtrag gab eine gegen die Firmeninhaber gerichtete Strafanzeige wegen Vergehen gegen §§ 134b, 148 und 150 der Gewerbeordnung. Den Straftaten liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Bei der Firma ereignen sich die Gebelde eines besonders großen Entgegenkommens, das so weit geht, daß man die Arbeiter in Abzug gebrachten Strafgebelde in die Kasse des gelben Arbeiter-Hilfsvereins der Firma fließen läßt, obwohl die Arbeitsordnung der Firma bestimmt, daß die Strafgebelde in die Fabrikkrankenkasse fließen sollen. Für den Betrieb bestand aber keine Fabrikkrankenkasse und deshalb wurden die Strafgebelde vor Gründung des gelben Vereins in die bei der Firma bestehende Groschenkasse geschickt. Bei Auflösung der Groschenkasse wurde vom damaligen Produzenten der Firma, Herrn Freund, erklärt, daß nunmehr die Strafgebelde dem von der Firma begründeten Arbeiter-Hilfsverein zufließen sollten. Nach dem Statut dieses Vereins sind von der Mitgliedschaft alle ausgeschlossen, die noch keine sechs Monate ununterbrochen im Betrieb tätig sind. Des ferneren folgte, die einer Arbeiterorganisation — mit Ausnahme der Ditsch-Summerschen, evangelischen oder katholischen Arbeitervereine — angehören. Daraus ergibt sich, daß ein großer Teil der Arbeiter an der Verwendung der Strafgebelde nicht partizipiert. Nicht beteiligt waren ausschließlich die Mitglieder der freien Gewerkschaften. Die Ortsverwaltung sah sich deshalb veranlaßt, Strafantrag gegen die Firmeninhaber wegen der eingangs erwähnten Vergehen zu stellen. Von dem Landesanwalt wurde der Strafantrag durch Bescheid vom 2. März 1908 zurückgewiesen respektiv das Verfahren eingestellt, weil Verjährung eingetreten sein sollte. Auf die an den ersten Staatsanwalt in Potsdam gerichtete Beschwerde ging die Mitteilung ein, daß gegen den verantwortlichen Betriebsleiter Paul Wiemann ein Strafbefehl erlassen sei. Die strafbaren Handlungen der Firma waren damit festgesetzt. Die Firma sucht sich nun weiteren Bestrafungen dadurch zu entziehen, daß sie in einem Nachtrag zur Arbeitsordnung bestimmt: „Die Strafgebelde fließen bis zur Errichtung einer Fabrikkrankenkasse in die Kasse des Arbeiter-Hilfsvereins.“ Die Arbeiter wollen in ihrer Mehrzahl von einer solchen Verwendung der Strafgebelde nichts wissen und nahmen in einer am 6. April abgehaltenen Betriebsversammlung Stellung zu der beschriebenen Änderung der Arbeitsordnung. Das Resultat der Verhandlungen war die einstimmige Annahme folgender Resolution: „Die am 6. April in Winkels Salon versammelten Arbeiter der Firma Gebrüder Wiemann protestieren gegen die geplante Abänderung der Arbeitsordnung. Sie erklaren in der Bestimmung, daß die Strafgebelde, welche von allen Arbeitern eingezogen werden, nur einer bestimmten Anzahl von Arbeitern, nämlich den Mitgliedern des Arbeiter-Hilfsvereins, zugute kommen sollen, eine große Verletzung der in der Gewerbeordnung § 134b Abs. 2 festgelegten Bestimmungen. Die Arbeiter erwarten, daß durch gemeinschaftliche Beratung der Arbeitsordnung durch die Firma und die gewählte Kommission eine Fassung gefunden wird, die allen Arbeitern gerecht wird. Zugleich sprechen die Versammelten ihr Bedauern darüber aus, daß für den verhältnismäßig kleinen Betrieb eine Betriebskrankenkasse gegründet werden soll. Die Gründung einer solchen Kasse stellt eine Zersplitterung der Kräfte dar und liegt nicht im Interesse der Arbeiter. Eine notwendige Folge solcher Gründung würde die Erhebung eines hohen Beitrags unter gleichzeitiger Verletzung der bisher erhaltenen Leistungen sein. Die Versammelten ersuchen deshalb die Firma, von diesem Vorhaben Abstand zu nehmen.“ Es wurde in der Versammlung auch eine Kommission von vier Mann gewählt, die mit der Firma wegen Änderung der Arbeitsordnung im Sinne der Resolution verhandeln sollte. Von dem Firmeninhaber wurde aber der Kommission erklärt: „Die Noten kriegen nichts — es fließt den Gelben zu.“ Durch diesen Auspruch war unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß die Firma mit dem Nachtrag zur Arbeitsordnung in der von ihr vorgeschlagenen Fassung die Bestimmungen des § 134b Abs. 2 der Gewerbeordnung eines großen Teiles der Arbeiter des Betriebs einschränken will. Diese Handlungsweise findet in den gesetzlichen Bestimmungen keine Stütze. Nach § 134b der Gewerbeordnung sind alle Strafgebelde zum Nutzen der Arbeiter der Fabrik zu verwenden. Hieraus geht unzweideutig hervor, daß sämtliche Arbeiter der Fabrik an der Verwendung der Strafgebelde beteiligt sein sollen. Dem Unternehmer ist keinerlei Verfügungsberechtigung, einen Teil der Arbeiter

bei Verwendung der Strafgebelde auszuschließen. Das geschieht aber durch den Nachtrag zur Arbeitsordnung in der von der Firma vorgeschlagenen Fassung. Der Nachtrag verstößt in der beanstandeten Fassung aber ohne weiteres gegen die guten Sitten. Von den bei der Firma beschäftigten Arbeitern gehören im Höchstfall 60 dem Arbeiter-Hilfsverein an. Die übrigen 250 würden durch die Strafbestimmungen der Arbeitsordnung gezwungen werden, Zwangsbeiträge an den gelben Verein zu zahlen, ohne jemals ein Recht auf Unterstützungen des Vereins geltend machen zu können. Kein Arbeiter kann aber gezwungen werden, einem den Interessen der Arbeiter entgegenstehenden Verein beizutreten oder gar zu dessen Gunsten auf das gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht zu verzichten. Wie steht es mit den bis jetzt zu Unrecht an den gelben Verein gezahlten Strafgebelde? Aufgabe der Behörde ist es ebenfalls, die Herausgabe dieser Gelder zu fordern. Das Verzeichnis (§ 134c) muß ausweisen, welche Strafgebelde den Gelben zugesprochen sind. Sollte wider Erwarten die Behörde diesen Nachtrag genehmigen, dann werden die organisierten Arbeiter andere, und zwar etwas kräftigere Mittel in Anwendung zu bringen wissen, um eine solche offenbare Verletzung des Rechtes hintanzuhalten.

Gustavsburg b. Mainz. Wie in voriger Nummer im Nachtrag kurz gemeldet wurde, legten am 14. April die im Untergesellbau der Waggonfabrik Gustavsburg beschäftigten Schlosser, Mieter, Nietensmannmacher und Zuschläger die Arbeit nieder, da sich die Einigungsversuche zerschlagen hatten. Die Arbeiter wurden von der Firma in den Abwehrstreik geradezu hineingetrieben. Den besten Aufgenieß das Wert „Gustavsburg“ in bezug auf Arbeitsbedingungen ohnehin nicht. Es herrscht ein ungeordnetes und wildes System in der Lohn- und Abforderechnung. Nur die wenigsten Arbeiter wissen eine Stunde vor der Abführung, was sie denn eigentlich verdient haben. Es werden willkürlich einem jeden seine paar Groschen zugeschrieben. Vor einigen Wochen wurde im Wagenbau des Wertes die pneumatische Nietung eingeführt. Sofort wurde nun den Mietern der gleiche Preis für 100 Stück Niete angesetzt, wie in der Abteilung Hochbau und Brückenbau des Wertes, wo schon seit Jahren die pneumatische Nietung eingeführt ist. Nun ist es aber Tatsache, daß an den Waggonuntergestellen sich mit den Luftmännern nicht so flott arbeiten läßt, wie es an den großen und glatten Arbeiten im Brückenbau der Fall ist. An den großen Eisenkonstruktionen, Verspannungen u. s. w., an den Brückenbauten kann der Mieter Hunderte von Niete ohne eine Behinderung schlagen, die Niete können von oben herunter bearbeitet werden, was an den Waggonuntergestellen nicht zutrifft. In den Untergestellen müssen die meisten Niete von der Seite geschlagen werden. Es ist nicht möglich, in der gleichen Zeit hundert Niete zu schlagen, wie an der Arbeit im Brückenbau; folglich kann auch unmöglich der gleiche niedere Preis in Anwendung kommen. Die Direktion und die Abteilungsingenieure ließen sich aber davon nicht überzeugen. Den Arbeitern wurden einfach schon seit drei Wochen 4 bis 8 M weniger an Lohn ausbezahlt. Wir haben eine Masse verglühender Lohnzettel vor uns liegen. Wo vorher der zur Auszahlung gelangende Betrag 29,11 M betrug, gab es jetzt 22,68 M, oder erst 23,31 M und jetzt 21,11 M. Es sind dies nur einige Beispiele, doch lange nicht die maximalsten. Den Arbeitern, die mit der größten Mühe Einigungsversuche anbahnten, wurden nur Spott und Grobheiten zuteil. Ein Betriebsleiter Wolf aus Wilschhofheim bei Mainz zeichnete sich dabei ganz besonders aus. Der Mann ist selber armer Leute Kind, aber rüchlichlos als je einer. Ein Herr Ingenieur Mondschlein, „Meisteroffizier“, berechtigt zu den besten Hoffnungen für seine Karriere im Reichenerziehungsamt. „Ihr Arbeiter schaffst zu wenig“, oder mit anderen Worten: „Ihr seid zu faul, ihr müßt mehr draufdrücken und fleißiger sein“, das war der ständige Refrain der Reden, die bei den Einigungsversuchen den Arbeitern gehalten wurden. Die Arbeiter vom Waggonuntergestellbau sind als eine leistungsfähige Gruppe bekannt, aber trotzdem diese Behandlung! Ein sonst hochintelligenter und äußerst behäbiger Ingenieur, Herr Kitz, verließ sich zu der Redemendung: „Wissen Sie, wieviel Niete eine vier Mann starke Partie in Amerika schlägt? 2000 Niete pro Tag schlägt eine solche Partie in Amerika.“ Unsere Mieter mußten jedoch bekennen, daß sie höchstens 250 bis 280 pro Tag fertigbringen. Mindestens war der Ausdruck des Herrn Ingenieurs ein Lausps, denn ein jeder kann sich selbst ausrechnen: bei den 9 Stunden oder noch weniger, wie die Amerikaner arbeiten, müßte in 108 Minuten je eine Niete geschlagen werden. Auch in Amerika müßten aber die Arbeiter zum Leben noch Atem holen. Gleichwohl geben wir ohne Nachsicht zu: der amerikanische Arbeiter schneidet intensiver, er ist leistungsfähiger wie der deutsche Arbeiter. Doch man frage auch, wie es das kommt; ohne Zweifel weiß es auch der Herr Ingenieur Kitz. Mit schlagender Deutlichkeit weist es ein Parteifreund des Herrn nach. In dem jüdischen liberalen Wochenblatt „Vorwärts“ veröffentlicht der bekannte liberale Professor Werner Sombart einen Aufsatz: „Die der amerikanischen Arbeiter.“ Sombart schreibt: Die Geldlöhne sind zwei bis dreimal so hoch wie bei uns. Ein verheirateter Arbeiter bewohnt durchschnittlich vier Zimmer, Wohnungen, wo selbst das Badestüber nicht fehlt. Die Kartoffelabnahme tritt bis um die Hälfte gegenüber beim deutschen Arbeiter zurück. Fleischmager, Geflügel und bessere Backwaren sind vorwiegend.“ Sombart sagt wörtlich: „Im ganzen wird die Stoff des amerikanischen Arbeiters sich mehr der unserer wohlhabenderen Bürgersfamilien nähern, während die des deutschen Arbeiters mit ihrem vorwiegenden Kartoffel- und Brodbrot, ihrem geringen Fleischgehalt gar keine Ähnlichkeit mit der des amerikanischen Arbeiters aufweist.“ Sombart erbringt nur seine Ausführungen den statistischen Nachweis. Der Aufsatz wäre zur Letztere den Gewaltigen von „Gustavsburg“ besonders zu empfehlen. Sombart schreibt an anderer Stelle: „Wer ist auch nur wenige Tage die Arbeiter in den Vereinigten Staaten beobachtet hat, kann sich dem Eindruck nicht entziehen, daß die breiten Massen drüben ganz erheblich viel besser leben als bei uns, das heißt als in Deutschland oder gar in Österreich oder Südrussland, aber doch auch besser als selbst in Frankreich oder England.“ Wie steht es nun bei den Arbeitern auf der Gustavsburg aus. Man muß sie ansehen, die früh und rasch verbrauchten Menschen. Die Brust nach einwärts, den Kartoffelbauch als Wahrzeichen einer ungenügenden Ernährung, und diese Leute will man nun noch schlechter entlohnen, so daß die Magerung noch schlechter und spärlicher wird! In einer Rieserversammlung des ganzen Wertes wurde auch das Treiben der Firma entsprechend beleuchtet. Die Streikenden sind wütend und bei guter Stimmung. Der Streik dauert fort. Arbeiter, haltet den Zugzug fern, damit es gelingt, eine sehr schwere arbeitende Arbeiterkategorie vor Verschlechterung ihrer Lebenslage zu bewahren.

Knechtungen (Lothringen). Schauerliche Zustände herrschen fast durchweg in allen unteren lothringischen Hüttenwerken. Es gelangt jedoch infolge des Umflandes, daß ein übergroßer Teil der Hüttenleute selten etwas darüber verlauten läßt, was innerhalb der Betriebe vor sich geht, verhältnismäßig nur wenig zur Kenntnis der Öffentlichkeit. Die Wälgwerk- und Hüttenproleten sind nun umsoforten müde, wenn sie nach 12- bis 14stündiger ununterbrochener vielschichtiger Ausbeutung die Dividendenzone der gesellschaftlichen Parapläne verlassen. „Ich bin jetzt kaum 30 Jahre alt und schon kaputt.“ konnte Schreiber dieses vor kurzem in einem Gespräch mehrerer Hüttenleute in der Eisenbahn vernehmen. Es ist gar kein Wunder, daß angesichts solcher Verhältnisse ein Arbeiter, der sich aus dem Janen Deutschlands hierher vertritt, in den meisten Fällen gar bald wieder den Dreß Lothringens von den Füßen schüttelt. Er geht eben wieder dorthin zurück, wo das Unternehmertum wohl oder übel, gezwungen durch die Macht der Arbeiterorganisation, ihn doch auch schon als Menschen achten muß. Und zumeist läßt er anderen im Werke, die gar nicht wissen, daß es etwas Besseres noch gibt als ihr eigenes elendes Leben, weil sie noch nichts Besseres gesehen haben, die auch in vielen Fällen die Krügel, die sie oft von Meßpern erhalten, als etwas ganz selbstverständliches betrachten. Im Werte des lothringischen Hüttenvereins Krumm Friede bei Knechtungen zum Beispiel ist diese Methode sehr im Schwunge, ob man die Arbeiter 16 oder 25 Jahre alt sind. Es ist dies jenes Wert, das mit einer Arbeiterzahl von (einschließlich der Erzbergleute) circa 4300 im letzten Geschäftsjahre einen Reingewinn von sechs Millionen Mark erzielt hat. Daß dieses Wert sehr

„rationell“, um beim prozenttechnischen Ausdruck zu bleiben, zu arbeiten versteht, geht auch schon aus dem Umstand hervor, daß man mit Arbeitern, und seien sie auch jahrelang auf dem Werte gewesen, nach einer überhandten Krankheit nicht mehr gern viel Federlesen macht. Man entläßt sie kurzerhand, wie man überhaupt alle Leute, die nicht mehr lange als fähig zum Frontdienst erachtet werden, nach und nach auf Pfahler legt. Dann ist ja jede Gefahr ausgeschlossen, daß das Unternehmen einmal in die Lage kommen könnte, auch seine Beiträge zur Betriebskrankenkasse erhöhen zu müssen. Kurz, das Wert arbeitet nach jeder Richtung hin „rationell“. Nun wäre es ja unbillig von uns, wollten wir verlangen, daß der § 135 der Gewerbeordnung auch vom Hüttenverein „Krumm Friede“ beachtet werden müßte. Das tut kein lothringisches Hüttenwerk „Ob auf Friede“, ob in den „Kombacher Hüttenwerken“ oder beim lothringischen heiligen „Charles De Wendel“ — überall machen die jugendlichen Arbeiter Doppelschichten und Nachtschichten. In den „lothringischen Eisenwerken“ in Arz an der Mosel, zwischen Wex und Bagny gelegen, müssen in der Abteilung der Schraubenfabrik sogar die Mädchen und Frauen 24stündige Schichten leisten. Deshalb wollen wir von den dort beschäftigten jugendlichen männlichen Arbeitern gar nicht sprechen. Doch wieder zurück ins Fenschtal auf die Hütte „Friede“. Eine richtige „friedliche Hütte!“ Alles ist ettel Harmonie! Wird doch sogar von vielen Arbeitern behauptet, daß ein Teil der Werkbeamten mit Browningpistolen bewaffnet umherkriecht! Inwiefern diese Darstellung richtig ist, konnten wir noch nicht in Erfahrung bringen, denn wir haben keine Polizeibefugnisse zur Verbesichtigung. Es sei aber bemerkt, daß das Waffentragen in Lothringen und Luxemburg schwer bestraft wird. Das Waffentragen der Beamten im Hüttenwert ist jedenfalls ein Ausfluß der Kameradschaft, wie sie sich in der Ideemwelt des Handelsministers Belbrück über das Verhältnis zwischen Arbeiter und Unternehmer im Betriebe darstellt. Vor uns liegt ein Zettel des Hüttenvereins „Krumm Friede“, der die kurzen lakonischen Worte enthält: „N. N. ist mit einer halben Schicht bestraft, wegen Grobheit gegen einen Vorgesetzten.“ Ob die Grobheit darin bestand, daß der betreffende bei der Anrede durch den Meister nicht mit zusammengezogenen Händen, die Hände an der Hosennacke, vordrängend lächelnd oder sich nicht prügelnd lassen wollte, entzieht sich unserer Kenntnis. Etwas ähnliches muß es schon gewesen sein, denn gar schon läßt sich solche Methode mit den in lothringischen bürgerlichen Zeitungen erscheinenden Merkmalen, die „energische Unteroffiziere“ zur Besetzung von Hüttenbeamtenstellen verlangen, in Zusammenhang bringen. Ein trauriges Kapitel von Mißachtung und Unterdrückung! Ehemalige Kuhhirten aus Polen werden mit Beaufsichtigung eines Betriebs beauftragt, von dessen technischen Einrichtungen sie ebensoviele Ahnung haben, wie die Werte Sorgfalt zur Verhütung von Unfällen anwenden. Inwiefern mit solchen Antreibern wird Lustratio gemischt, wenn auch schließlich unzählige gesunde Menschen ihre Knochen zum Tribut darbringen müssen. Über die Art und Weise nun, wie manchmal die schwersten Unfälle verschuldet werden, gab uns ein Wälgwerk folgende Darstellung: Es war im September letzten Jahres, als in einer Walzenstraße der Hütte „Friede“ eine neue Walze eingebaut wurde. Die Arbeit war fertig bis auf die letzten Hamierungen an einer Kuppelung. Doch schon gab der Wälgmeister dem Maschinenisten das Zeichen zum Anfahren, ohne sich vorher informiert zu haben, ob alles in Ordnung ist. Das Ende von Liebe zu beschreiben, ist in diesem Falle nicht notwendig. Und der Transport der Werkleute und Werkmengen ist manchmal ein Hojn auf alles menschliche Gefühl. Im De Wendelischen Werte in Groß-Monzeure barst vor einigen Wochen ein Hojsen. Ein Italiener wurde durch die hervorbrechende flüssige Erzmasse tödlich verbrannt. Man legte ihn auf eine Tragschraube mit halboverhafter Matraze, die außerdem noch beschmiert war mit dem Blute des letzten Unglücklichen. Um den Verbrannten bedecken zu können, zogen die ihn transportierenden Kameraden ihre Röcke aus. Nicht nur die Zustände in den Hütten selbst schreien geradezu nach Abhilfe, sondern in selber Maße die Wohnungsverhältnisse der Hüttenleute. Ein reiches Studienfeld fände der Hygieniker allein schon beim Besuch der finsternen Wohnhöhlen der italienischen Hüttenarbeiter Lothringens. Hier ist noch ein Augiasstall zu säubern im Bau der modernen Gesellschaft!

Leipzig. Die Firma Blanke & Kast in L-Pfalz ist eine von den Leipziger Firmen, die in bezug auf Lohn- und Arbeitsverhältnisse viel zu wünschen übrig lassen. Der Durchschnittslohn beträgt 40 bis 42 S. Es gibt sogar Abfordere, bei denen nicht einmal dieser Lohnsatz verdient wird. Dies ist ja auch kein Wunder, da es sehr an Werkzeugen mangelt. In der Dreherei zum Beispiel ist zum Schneiden nur eine einzige und noch dazu recht schlechte Feinzerange. In ähnlicher Verfassung ist auch der Schmelzhammer. Man kann sich nun denken, mit welcher Freude man an das Feuer geht. Dies alles ist der Betriebsleitung auch bekannt, aber Abhilfe wird nicht geschaffen. Besonders interessant sind die „Garderober“ und der „Waldsalon“. Die Garderobe ist ein Raum von circa 3 1/2 Meter im Quadrat mit einer Unmenge Kleiderhaken für 70 Personen. Man kann sich also ungefahr vorstellen, was da bei Beginn und Schluß der Arbeit für ein Gedränge herrscht. Der „Waldsalon“ ist circa 3 1/2 Meter lang und 1 1/2 Meter breit. An beiden Längsseiten sind Wälgmaschinen angebracht mit je einem Wasserhahn. Es haben daran aber höchstens 20 Mann Platz. In der Garderobe gibt es keine Ventilation, so daß der sich beim Sitzen entwickelnde Rauch nur sehr langsam durch die offenen Fenster und Türen abziehen kann. Auch hier sind die Garderobeverhältnisse ungenügend. Ein besonderer Übelstand ist der Abort. In einem Raum von 1 1/2 Meter Breite und 2 1/2 Meter Länge sind 6 Brillen angebracht, die von Lehrlingen und Gehilfen zu benutzen sind. Alle diese Übelstände wären nicht vorhanden, wenn das Organisationsverhältnis der Arbeiter in diesem Betrieb nicht so überaus traurig wäre. Auch herrscht dort noch ein Deunziantentum. Wehe dem, der sich gegen die Mitglieder eines gewissen Gesangvereins nicht „nobel“ benimmt, er wird ohne Gnade entlassen wegen — Arbeitsmangel. Arbeitsmangel? Hat nicht Herr Blanke im vorigen Jahre einer Kommission versprochen, bei Arbeitsmangel keine Entlassungen vorzunehmen zu wollen, sondern verläßt arbeiten zu lassen? Und nun gleich drei Entlassungen! In Deutschland gibt es ein Sprichwort, das lautet: „Versprechen und halten steht gut bei Jungen und Alten.“ Wie steht es denn bei Ihnen? Aber freilich, der Schöpfer L. und der Schleifer G. hatten sich kurze Zeit vor ihrer Entlassung abfällig über den Gesangverein geäußert, ergo mußten sie wegen „Arbeitsmangel“ entlassen werden. Wie warm der Gesangverein dem Betriebsleiter Karger am Herzen liegt, erzählt schon daraus, daß er in der Singstunde Arbeiter einstellt, wenn sie Mitglieder des Gesangvereins sind. Wir können und wollen Herrn Karger durchaus keine Vorschriften darüber machen, wann und wo er seine Arbeiter engagiert, aber durch diese Anwerbungen sieht der Gesangverein einer gelben Gewerkschaft so ähnlich, wie ein Ge dem anderen. Höje Jungen behaupten, daß sich Herr Karger durch den Gesangverein bei Herrn Blanke einschmeicheln will. Wir glauben das ja nicht. Denn bei der Firma beschäftigten Kollegen, soweit sie noch nicht organisiert sind, rufen wir zu: Schließt euch dem Deutschen Metallarbeiter-Verband an, dann werden auch solche Zustände beseitigt werden können.

Bieddersheim. Eine Antwort der Firma L. N. Czinger auf unsern Artikel in Nr. 6 der Metallarbeiter-Zeitung ist bis heute nicht erfolgt. Auch ist keine Änderung zum Besseren eingetreten, im Gegenteil. Der Betriebsleiter Wälder tritt noch schroffer gegen die Arbeiterschaft auf. Unseren vorigen Artikel stellte er bei der Direktion als Lüge hin und die Direktion gab ihm recht, ohne daß sie eine Untersuchung einleitete. Alles aber, was wir angeführt hatten, ist die laute Wahrheit. Die Aufsicht durch die Betriebsleitung ist eine unerträgliche und zuchtunwürdige zu nennen. Kann sich doch ein Arbeiter zum Berichtigen seiner Notdurft kaum vom Arbeitsplatz entfernen, ohne daß der Betriebsleiter mit der Uhr dort bleibt und wartet, bis der Arbeiter wieder erscheint. Zum Reduzieren der Abforde wendet dieser Herr folgenden Trick an. Es existieren zwar Abfordertettel, die bei Beginn einer Arbeit, mit dem Preis versehen, dem Arbeiter überreicht werden sollen. Die Zettel werden jedoch ausgedünnd ohne Preisangabe, aber auch ohne Angabe über eine Reduzierung der Preise. Ist dann die Arbeit fertig, so wird durch den Meister bekannt

Vom verfallenen Schlosserei-Vereinsgenossenschafts-Projekt.

Wie wir schon im vorigen Jahre Metallarbeiter-Zeitung 1907, Seite 39 u. 247) mitteilten, ist es ein Herzenswunsch der Tonangebenden im Verband deutscher Schlosserinnungen, eine eigene Berufsvereinsgenossenschaft zu errichten. Begründet wurde dieses Bestreben damit, daß eine solche für die Schlossermeister billiger würde als die Berufsvereinsgenossenschaften, denen sie jetzt angegeschlossen sind. Am 4. Januar 1907 fand im Reichsversicherungsamt eine Konferenz statt, wo den Vertretern des Innungs-Verbandes auseinandergesetzt wurde, daß diese Ansicht grundsätzlich ist. Damit war es also nicht. Auf dem 22. Deutschen Schloßertag, der vom 16. bis 18. Juni 1907 in Krefeld stattfand, an dem auch ein Vertreter des Reichsversicherungsamtes teilnahm, wurde dieses Projekt endgültig begraben. Dagegen wurde ein Antrag des Vorstandes angenommen, worin das Reichsversicherungsamt ersucht wurde, die bestehenden Eisen- und Stahlberufsvereinsgenossenschaften zu veranlassen, die Interessen der Schlossereien besser zu wahren, besonders die Umlagen, entsprechend dem Verfahren der sächsisch-thüringischen Genossenschaft, nur nach dem in eigentlichen Schlossereibetrieben vorkommenden Umständen anzusetzen. Danach muß man annehmen, daß der Vorstand des Verbandes deutscher Schlosserinnungen glaubt, die Berufsvereinsgenossenschaften erhielten von den angeschlossenen Schlossermeistern noch etwas geschenkt. Wie irrig diese Ansicht ist, geht aus einer Notiz in Nr. 107 der Frankfurter Zeitung vom 16. April (erstes Morgenblatt) hervor. Danach fand vor kurzem in dem Verwaltungsgebäude der Süddeutschen Eisen- und Stahlberufsvereinsgenossenschaft in Mainz eine Besprechung von Vertretern des süddeutschen Schlossermeisterverbandes mit Vertretern der genannten Genossenschaft über die ausstehenden der Schlossereibetriebe lautgewordenen Beschwerden und Wünsche statt. Die Besprechung ergab, daß nach einer vorgelegten Sonderstatistik für die Jahre 1904 und 1906 die Schlossereien im Durchschnitt 9 und 4,4 Prozent mehr an Entschädigungen verursacht haben, als sie durch die Beiträge aufbrachten. Außerdem wurde an der Hand einer besonderen Aufstellung über die Beiträge und Entschädigungen der Schlossereien mit über 10000 M jährlich festgestellt, daß diese Betriebe zugunsten der kleineren Schlossereien mehr aufgebracht als sie verursacht haben, die größeren Betriebe also die kleineren (mit unter 10000 M Lohn) entlasten, nicht umgekehrt.

Ein gelber Geschäftsbericht.

Der Vorstand des sogenannten Arbeitervereins vom Werk Augsburg nebst der „Arbeiter-, Witwen- und Waisenkassa“ und der „Krankheitskassen“ hatten zu ihrem am 8. März abgehaltenen „Mitgliederbesammlungen“ einen Geschäftsbericht erstattet, der nicht weniger als 20 Seiten — größtenteils schwefelgelben — Papiers umfaßt. Freilich wer da meint, daß auf diesem gelben Papier zu lesen steht, täuscht sich, denn damit die Sache nach etwas auszuweisen soll, ist in diesem „Bericht“ mit einer gewaltigen Raumverschwendung gearbeitet worden. Es ist also mit dem besten Willen nicht viel von der „Tätigkeit“ dieser gelben Gründungen zu berichten, obwohl doch angenommen werden muß, daß ihre Wähler gewissenhaft alles zusammengetragen haben, was geeignet ist, der Geschichte einigermaßen den Anschein einer auch-Arbeiterorganisation zu geben.

Der „Bericht der Vorstandschaft“ beginnt zunächst mit einer Aufstellung über den „berzeitigen Stand der gelben Arbeitervereine“. Danach sollen Ende 1907 in 13 Orten 32 gelbe Vereine mit 21402 Mitgliedern bestanden haben. Es werden da Angaben gemacht aus Augsburg und Umgebung, Bamberg, Bayreuth, Berlin, Halberstadt, Kiel, Langensalza, Lichtenberg, Magdeburg-Südost, München, Nürnberg, Oberhomburg und Rosenburg. In den Betrieben, wo die gelben Vereine vorhanden sind, waren im Anfang des vorigen Jahres 58092 Beschäftigte. Auf Augsburg und Umgebung allein entfallen 16 Vereine, 15330 Beschäftigte und 6326 Mitglieder. Der größte gelbe Verein soll der von Siemens-Schuckert und Siemens-Galste in Berlin sein. Er wird mit „zirka 8000“ Mitgliedern aufgeführt. In dem Abschnitt „Verhalten der anderen Organisationen zu den gelben Arbeitervereinen“ wird ein Verzeichnis der Sünder aufgeführt, die 1907 wegen „Beleidigung“ des gelben Vereins zu Geldstrafen verurteilt wurden. Gegen sechs „Beleidiger“ wurde zusammen auf 140 M Geldstrafe erkannt. Unter ihnen befindet sich auch der Redakteur der Metallarbeiter-Zeitung, Scherm, mit 10 M Geldstrafe; macht auf jedes der neun übrigen Vorstandsmitglieder 1,11 M. Was in dem Abschnitt zur Widerlegung der Behauptung, daß die Gelben sich des Koalitionsrechtes hegeben, gesagt wird, ist das reine Blech. Wunderbar ist schon, daß sich folgende Bemerkung auf Seite 8 des Berichtes: „Einer Anzahl Mitglieder wurde gewünschter Aufschluß und Rat erteilt. Wir machen wiederholt aufmerksam, daß unsere Mitglieder den Rechtsschutz genießen.“ Auf diesen fettgedruckten Passus kommt dann aber in gewöhnlicher Schrift der Nachsatz: „Bezügliche Entschädigung trifft die Vorstandschaft von Fall zu Fall.“ In der Abrechnung finden wir jedoch keinen Fennig angegeben, der für den Rechtsschutz ausgegeben worden ist. Man sieht also, was von der zitierten Bemerkung zu halten ist.

Man hat schon gesagt, daß die gelben Vereine nicht nur für ihre Mitglieder, sondern auch für sämtliche Arbeiter der betreffenden Firmen Vorteile herauszuholen wissen. Sie sollen das sogar besser verstehen als die Gewerkschaften. Der Verein vom Werk Augsburg ist nun ohne Zweifel einer der Vereine, die sich ganz besonders des Wohlwollens ihrer Firma erfreuen und die daher auch ganz besonders einen Einfluß zum Wohle der Arbeiterschaft geltend machen können, soweit zu etwas überhaupt Gelben möglich ist. Sagen wir nun zu, was der Verein auf diesem Gebiet geleistet hat, so finden wir erstens Erweiterung der Leistungen der Krankenkasse und Ermäßigung der Beiträge dazu von 3/4 auf 1/2 Prozent. Für diese Mehrleistungen wurden im ganzen 9618,63 M ausgegeben. Die Expansivität, die die Kassamitglieder durch die Beitragsberabstimmung machen, soll sich auf rund 7000 M jährlich belaufen. Dies ergibt im ganzen 16618,63 M. Am Anfang des Jahres 1907 waren bei der Firma 3274 Arbeiter beschäftigt. Auf jeden einzelnen kommt also ein Vorteil von 5,08 M. Weitere „große Ertragsausgaben“ waren Lohnzahlung vor Schluß der Arbeitszeit, die Vereinstellung eines bescheidenen Zimmers für die Unterbringung der Kranken. Das ist allerdings etwas ganz hervorragendes. Das ersinnbarste ist für jede anständige Firma selbstverständlich. Bei der hannoverschen Firma jedoch, deren Vertreter der Kommerzienrat v. Buz ist, wurde ein dahingehendes Ersuchen des früheren Arbeiterausgleichs abgelehnt. Erst als die Gelben mit demselben Wunsche kamen, wurde ihm stattgegeben. Dieser „Erfolg“ehrt beide, den gelben Verein und die wohlwollende Firma. Für einen Teil der lieben Kinder, aus denen sich die gelbe Mitgliedschaft zusammensetzt, ist natürlich mehr herausgekommen. Die Leistungen an die Mitglieder betragen aus folgendem: 6220 M Urlaubsgeld, 28175 M Altersprämien, Abgabe von Lebensmitteln im Betrage von etwa 25000 M, Unterstützung während des letzten Militärjahres und Beherbergung der Mitglieder bei der Heilabgabe. Ferner mußten über 35 Jahre alte Arbeiter, die bei der Firma in Arbeit traten, einen Revers unterschreiben, wonach sie auf Ansprüche an die Unterstützungskasse für das Personal vom Werk Augsburg verzichteten. Für die Arbeiter jedoch, die dem gelben Verein beitreten, wurde der Revers außer Kraft gesetzt. In diesen „Leistungen“ ist noch zu bemerken, daß wir in der Abrechnung des Vereins vergeblich nach dem Besten für Lebensmittelausgabe gesucht haben. Die Mitglieder werden sie also wohl nicht geschenkt erhalten haben, sondern sie haben wahrscheinlich mindestens den Selbstkostenpreis dafür zahlen müssen. Dadurch wird auch eine Stelle auf Seite 10 des Geschäftsberichtes leichter verständlich. Sie lautet folgendermaßen: „Außenberweise haben sich mehrfach auch Nichtmitglieder unseres Vereins um Lebensmittelausgabe gemeldet. Solche wurde aber verweigert, unter Hinweis, daß es eine Wohlfahrtsanrichtung ist, die auf Wunsch des A. V. A. eingeführt wurde, und daß ja die Organisationen Wohlfahrtsanstalten verwalten.“ Die Nichtmitglieder werden sich wahrscheinlich durch die Lebensmittelausgabe veranlaßt gesehen haben, sich zu melden. Das die Firma die Lebensmittel den Gelben geschenkt haben soll, können wir uns nicht denken. Das wäre dann doch wohl an irgend einer Stelle des Geschäftsberichtes hervorgehoben worden.

Den Gelben ist aber nach verschiedenes versprochen worden, was wir auch nicht unerwähnt lassen wollen. Die Gelben, die im Jahre 1908 zur Reserve- oder Landwehrübung einberufen werden, sollen ebenfalls eine Unterstützung erhalten. Mittel dazu sollen bereits zur Verfügung stehen. Wir haben Ursache anzunehmen, daß die Firma auch den § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs außer Kraft gesetzt hat. In Aussicht genommen sind ferner ein eigener Konsumverein, ein Kindergarten und eine Halle für Turner und Säger. Auch will der gelbe Vorstand bei der Firma um den Bau von Arbeiterwohnungen und einem Altersheim — nachsuchen. Nun zur Abrechnung des gelben Vereins. Die Einnahme betrug 47902,64 M. Von diesen bestehen allein 38837 M aus „Schenkungen vom Werk Augsburg“. Ferner hat der „Industrieverein Augsburg“ (wahrscheinlich eine Unternehmerorganisation) 585,36 M beigelegt „zur Deckung der anlässlich der Gewerbegerichtswahlen 1907 entstandenen Kosten“. (Zur Gewerbegerichtswahl waren bekanntlich die Gelben mit einer eigenen Wahlzettel aufgetreten. Nun sieht man, wer ihre Wahlkosten bezahlt hat.) An Zinsen wurden 3068,33 M eingenommen und für verkaufte Drucksachen 70,95 M. Ja, bald hätten wir eins übersehen. Die gelben Mitglieder haben ja auch Beiträge gezahlt, und zwar ganze 3324 M (bei 2390 Mitgliedern). Von dieser Summe sind oben drein noch 875 M von „außerordentlichen“ Mitgliedern geleistet worden. Die Ausgaben sehen sich folgendermaßen zusammen: Unterstützungen an 58 Personen (im Betrage von 10 bis 150 M) 3258,02 M, Sommerfest 2086,16 M, Schriftausgabe (einschließlich 23175 M für Altersprämien und Geschenke an die Lehrlinge) 24003,62 M, Urlaubsgeld 6220 M, Unkosten 1540,62 M, Zuschuß zu den Mitgliederbeiträgen zur Krankheitskasse 473,60 M. Es verbleibt demnach ein Überschuss von 10325,62 M. Das Vermögen beträgt 124470,01 M. Von denen sind allein 100000 M von dem Generaldirektor Kommerzienrat Heinrich v. Buz geschenkt worden. Neben dieser Schenkung sehen die 6000 M, die die Direktoren Richard Buz, Dr. Guggenheimer und Prokurist Pfeiffer geschenkt haben, geringfügig aus.

Wir haben hiermit aus dem Geschäftsbericht einen Auszug gegeben, an dessen Objektivität kein Vernünftiger und nicht besonders Interessierter etwas aussetzen kann. Als dieser gelbe Verein in Nr. 43 der Metallarbeiter-Zeitung vom Jahre 1905 kritisiert und unter anderem als „Arbeitsmüllverein“ und „Unternehmer-Schutztruppe“ bezeichnet wurde, fühlte der Vorstand des gelben Vereins sich beleidigt und zitierte den Redakteur Scherm vor das Schöffengericht in Augsburg. Scherm wurde damals zu 50 M Geldstrafe verurteilt. Jedoch gab die Beweisnahme in der Verhandlung, die am 11. Juni 1906 stattfand, ein sehr charakteristisches Bild von dem Verein und dessen Gründern (siehe Metallarbeiter-Zeitung 1906, Nr. 25). Der oben der Hauptsache nach wiedergegebene Bericht ist vollkommen geeignet, das damals erhaltene Bild zu bestätigen. Die Arbeiter, die dumme genug sind, sich vor den gelben Karren spannen zu lassen, verkaufen ihr Recht auf Ausübung der Koalitionsfreiheit gegen das Linjengericht fragwürdiger Unterstützungen.

Das Bild von dem gelben Verein wäre aber nicht vollständig, wenn wir nicht noch den Abschnitt 19 aus dem Geschäftsbericht (Seite 12 und 13) zitieren wollten. Er lautet folgendermaßen:

„19. Landtagswahl am 31. Mai 1907. Die Vorstandschaft hat es für ihre Pflicht gehalten, die Mitglieder an die schweren, beleidigenden Angriffe seitens der anderen Organisationen und seitens einiger Abgeordneter des Zentrums und der Sozialdemokratie im Landtag zu erinnern. Es wurde den Mitgliedern geschrieben:

Wir erachten es für unsere Pflicht, gleich wie bei der letzten Reichstagswahl, auch bei der bevorstehenden Landtagswahl unsere Mitglieder daran zu erinnern, wie unser Verein vor und seit seiner Gründung von der Zentrum- und sozialdemokratischen Partei und deren Abgeordneten auf die gröslichste Weise angegriffen und beleidigt wurde, und das es deshalb keines unserer Mitglieder mit seiner Ehre vereinbaren kann, die vom Zentrum und von der Sozialdemokratie vorgeschlagenen Landtagsabgeordneten zu wählen! Damit sich unsere Mitglieder ein richtiges Bild machen können über das Eintreten der Zentrum und Sozialdemokratie im Reichstags- und Landtag hinsichtlich der Vertretung der Arbeiterinteressen, empfehlen wir dringend, die jetzt schon stattfindenden Versammlungen der liberalen Partei fleißig zu besuchen.“

Wenn nun also Gelben und dessen Gefinnungsgeoffenen wieder einmal von den angeblich unpolitischen gelben Verbänden reden, kann man ihnen diese Stelle aus dem Bericht vorhalten.

In betreff der übrigen Berichte können wir uns kurz fassen, zumal das bereits Gesagte zum Teil auch auf die oben genannten Hilfskassen bezogen werden kann. Die Arbeiter-, Witwen- und Waisenkassa hatte eine Einnahme von 105099,48 M. Dazu hatten die Mitglieder 47025,67 M beigelegt und die Firma 46000 M. Ausgegeben wurden im ganzen 1116,67 M. Davon wurden für den angegebenen Zweck der Kasse verwendet (soll auf den Rücken, ihr Haken!) 303,32 M. Das Vermögen der Kasse betrug am 31. Dezember 1907 497269,57 M. Kein Wunder, daß nach dem von einem Dr. Raab (München) erstatteten Gutachten der Vermögensstand der Kasse als so günstig bezeichnet wird, daß der Beitrag im ganzen um jährlich — 5000 M ermäßigt werden darf. Die ganze Geschichte ist wirklich zum Schanden. Obendrein wurde in dem Bericht den Mitgliedern kund und zu wissen getan, daß „unser hochverehrter Generaldirektor Herr Kommerzienrat Heinrich v. Buz“ sich bereit erklärt hat, der Kasse mit einem Eintrittsgeld von 10000 M und einem einmaligen Mitgliedsbeitrag von 40000 M beizutreten, vorausgesetzt, daß beschloffen würde, auch Ehrenmitglieder aufzunehmen. Dieser Beschluß wird ja ohne Zweifel am 8. März dieses Jahres gefaßt worden sein. Ob Herr v. Buz später auch Anspruch auf jährlich 225 M Pension“ erheben will, wird nicht gesagt.

Von der Krankheitskasse ist nicht viel mitzuteilen. In deren Abrechnung wird nur mit kleiner Zahlen gearbeitet. Die Einnahmen betragen 2163,43 M, darunter 1575,70 M an Mitgliederbeiträgen. Für Krankenunterstützungen wurde dagegen die (im Verhältnis zu der vorher genannten Kasse recht hohe) Summe von 1938,50 M ausgegeben. Das Vermögen betrug nur 281,76 M. Die Kasse hat anscheinend noch keinen Buz gefunden, der ihr unter die Arme greift.

Man darf wohl diesen gelben Verein für den leistungsfähigsten von der Sorte halten. Und doch müssen diese genauen, auf authentischem Material beruhenden Angaben über seine Leistungen jeden Unbefangenen enttäuschen. Wir hatten wirklich erwartet, daß das Linjengericht, womit man die Gelben füttert, etwas fetter wäre. Dabei darf man noch annehmen, daß die übrigen gelben Vereine im allgemeinen noch gar nicht einmal das leisten, was der Verein vom Werk Augsburg leistet. Unsere bisherige Stellungnahme zu den Gelben kann durch diese „Geschäftsberichte“ nur noch bestätigt werden. Wir haben von Anfang an die Meinung gehalten, daß die gelben Vereine wohl an einzelnen Orten, wo die Umstände ihnen besonders günstig sind (bei Unternehmern, die die Arbeiterbewegung so fauchisch haßten, daß sie selbst größere Opfer zur Unterstützung der Gelben nicht scheuen etc.), den Gewerkschaften vorübergehend Abbruch tun können, daß diese günstigen Umstände sich aber nur vereinzelt vorfinden. Man braucht die gelben Organisationen im großen und ganzen also nicht besonders zu fürchten. Das schließt natürlich nicht aus, daß man gelbe Bürsche, die gar zu frech werden, gelegentlich zur Käse bringt. Im übrigen darf man annehmen, daß auch die Begeisterung der Scharmacher für die gelben Verbände über kurz oder lang abkühlen wird, zumal dann, wenn sie sehen, daß die Gelben auch nicht immer so liebe Kinder sind, wie man von ihnen annahm.

Gelbe Bettebriefe.

Als sind verschiedene gelbe Papiere auf den Tisch gestiegen. Darunter befinden sich auch zwei in Schreibmaschinenschrift gefasste Rundschreiben, die beide datarlos sind und an deren Köpfen in voller Rund frei gelassen ist, daß der Adressat nicht mehr oder weniger höflicher Anrede mit Handschrift oder Schreibmaschine eingetragen werden kann. Das eine ist überdies so abgefaßt, daß es sowohl an Unternehmer als auch an Arbeiter gerichtet werden kann. Es beginnt folgendermaßen:

„Es hat sich in Berlin ein Bund der gelben Arbeitervereine Deutschlands gebildet, der sich Gelber Arbeitsbund (Sich Berlin) nennt und den Zweck hat, das gute Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern zu fördern. Wenn Sie den Wunsch hegen, dem übermütigen über Gehör erwarteten Sozialdemokratie und der roten Gewerkschaften Zerstreuung Abbruch zu tun, so bietet sich Ihnen dazu Gelegenheit, indem Sie dem Gelben Arbeitsbund eine Spende zukommen lassen oder die Mitgliedschaft des Gelben Arbeitsbundes erwerben. Die Bestimmung der Höhe der Spende oder des Beitrags überlassen wir Ihrem freien Ermessen.“

Dieses „freie Ermessen“ fängt nach § 2 der Satzungen des gelben Bundes bei einem Jahresbeitrag von 50 Z an. In dem Rundschreiben wird sodann angegeben, wo die zur Unterstützung bestimmten Gelder abzuladen sind. Ferner wird behauptet, daß „schon in einer ganzen Reihe Betriebe die sozialdemokratischen Gewerkschaften durch unsere gelben Vereine vollständig einflußlos geworden“ seien. Auch sollen dem „Gelben Arbeitsbund“ zurzeit etwa 40000 Mitglieder angeschossen sein. In drohigem Widerspruch zu dieser Behauptung steht eine von Augsburg Gelben veranstaltete Statistik (siehe auch die in dieser Nummer befindliche Notiz: Ein gelber Geschäftsbericht), wonach die gelben Vereine zu derselben Zeit, wo dieses Rundschreiben losgelassen wurde, nur reichlich 21000 Mitglieder hatten. Wenn Lebius und Genossen in Statistik machen wollen, müssen sie sich schon mit ihren Gefinnungsgeoffenen verabreden, damit sie wenigstens gleichmäßig kluntern. Oder bestehen vielleicht die übrigen 19000 „Mitglieder“ aus Unternehmern und Unternehmergeoffenen? Die eingesandten Gelder sollen in erster Linie der „gelben Arbeiterbewegung am Wohnort des Spenders zugute kommen“. Auch will man nach dem Rundschreiben in Berlin ein gelbes München-Gladbach errichten, denn es heißt darin weiter:

„Wir bemerken übrigens, daß wir hier in Berlin unsere gelben Agitatoren ausbilden. Die später in das ganze Deutsche Reich hinausgehen. Die Siege, die wir hier in Berlin auf literarischem und gewerkschaftlichem Gebiet erringen, kommen der gelben Arbeiterbewegung in ganz Deutschland zugute.“

Das soll wohl gleich zur Beachtung für die Spender dienen, wenn sie sehen, daß die von ihnen gespendeten Moneten nicht zur Unterstützung der Gelben an ihrem Wohnort verwendet werden. Untergeordnet ist das Schriftstück von dem gelben Hohen Rat, der sich „Vorstand des Gelben Arbeitsbundes“ nennt. Herr Lebius steht natürlich obenan.

Das zweite Rundschreiben soll für das von Herrn Lebius herausgegebene gelbe Blatt (Der Bund) Propaganda machen. Es ist ausschließlich an Unternehmer gerichtet. Der Anfang ist sehr charakteristisch. Er lautet folgendermaßen:

„Nur Sie können aus der mächtig emporklimmenden gelben Arbeiterbewegung Vorteil ziehen, wenn Sie dauernd für einen Teil Ihrer unorganisierten Arbeiter auf das einfließende gelbe Zentralblatt „Der Bund“ abonnieren. Sie schützen dadurch Ihren Betrieb am besten gegen das sozialdemokratische Streikunwesen und den Streikterrorismus. „Der Bund“ ist ein rein gewerkschaftliches, kein politisches Blatt. Unser Blatt bewegt unter Ausnutzung der in der Arbeiterbewegung wachsenden Ungerechtigkeit über das sozialdemokratische Streikunwesen den unorganisierten Arbeitern Courage zu machen, ihr Selbstvertrauen gegenüber der Sozialdemokratie zu stärken und ihnen behilflich zu sein, sich auch innerlich von der Sozialdemokratie zu befreien. Redaktionelle Beiträge sind sehr erwünscht. Die Jahresausgabe auf den Kopf ihrer Arbeiterkraft ist sehr gering. Beste Referenzen stehen zur Verfügung. Zahlungen erbiten wir im voraus.“

Sobald werden die „Bezugsarten“ mitgeteilt. Diese sind noch ebenso, wie wir sie schon in Nr. 7 der Metallarbeiter-Zeitung (Seite 55) von vorigen Jahre angegeben haben. Es wird unter anderem den Unternehmern direkt empfohlen, dem Verlag des Blattes die Adressen der Arbeiter zuzusenden, von denen der Unternehmer annimmt, daß sie der von Herrn Lebius angebotenen Streikverweigerung zugänglich sind. Diese erhalten dann vom Verlag das Blatt ins Haus geschickt. In dem Rundschreiben wird darüber gesagt: „Diese Bezugsart hat den Vorzug, daß die Arbeiter nicht einmal wissen, wem sie die Zustellung des Blattes verdanken.“ Sehr geriat ausgedacht ist ja auch das folgende:

„Sie befreien die Zeitungen direkt auf dem Postamt, in dessen Bezirk Ihre Arbeiter wohnen. Preis einschließlich Postgebühren vierteljährlich pro ein Stück 37 Z. Die Sache hat gar keine Schwierigkeiten. Man überreicht dem Schalterbeamten eine Liste mit den Adressen. Diese Vereine abonnieren so für ihre Mitglieder. Wir ermahnen unsere Geschäftsleute aber hiermit auch ausdrücklich, gegebenenfalls zu erklären, daß unser Verlag die Abonnements aufgibt.“

Herr Lebius, der Verleger des Bundes, macht sich also zum Helfer an einer großen Schwindelei, wenn es gilt, Arbeiter in solcher Weise hinter das Licht zu führen. Wenn also unseren Kollegen das in Berlin erscheinende gelbe Blatt „Der Bund“ durch die Post ins Haus gebracht wird, ohne daß sie es bestellt haben, wissen sie, wem sie es verdanken.

„Der Bund“ ist ein Blatt, das — soweit es nicht in Unternehmerverhimmelung macht — hauptsächlich den Zweck hat, die Arbeiterbewegung auf niederträchtige Weise herunterzuziehen. Herr Lebius hat früher schon versucht, in der sozialdemokratischen Partei unterzukommen. Nachdem ihm dies aber nicht nach Wunsch geblieben ist, ist er nach kurzen Gastrollen bei der Hirsch-Wunderlöhner und im Reichslügenverband zu den Gelben übergegangen. Der Mann ist also ohne Zweifel sehr geeignet zur Verunglimpfung der Gewerkschaften. Wenn unsere Kollegen das Blatt dieses Herrn durch die Post ins Haus gebracht erhalten, wissen sie nunmehr bestimmt, daß ihr Unternehmer dahinter steckt. Sie wissen ferner, daß der Unternehmer keine Lust hat, seinen Arbeitern den gebührenden Lohn zu zahlen, daß er es vielmehr vorzieht, ihnen eine Zeitung zu spendieren, die den Zweck hat, die Arbeiter zu verdammen und die freien Arbeiterorganisationen und ihre Führer zu verlästern. Das Geld, das ein solches Blatt kostet, hofft der Unternehmer dann schon wieder aus den Knochen der Arbeiter herauszuholen.

Zur Charakteristik der Solinger Seguer.

Zu der Zeit, wo es jedem, der die Weltkenntnis mit offenen Augen ansieht, schon klar war, daß eine Krise hereinbrechen würde, erzählte der Solinger Stahlwarenarbeiter seinen lokalitätlichen Leuten, daß die Krise der Solinger Industrie nur wenig schaden werde. Mittlerweile kam es aber anders und auch unter den gläubigen Seern des Stahlwarenarbeiters machte sich Arbeitslosigkeit bemerkbar. Der sollte nun die Schuld daran haben? Natürlich niemand anders als der ruchlose Deutsche Metallarbeiter-Verband! In Nr. 13 des „Stahlwurms“ begann wieder einmal eine Artikelserie, diesmal unter dem Titel: Arbeitslosenfürsorge oder Breisdrückerei? In dem ersten dieser Artikel war der Hauptsache nach — das Treiben der Siebenlehner Feuerwehre geschildert. Es kam aber darin auch folgende schöne Stelle vor:

„Die Wahn, die die Siebenlehner Feuerwehre mit ihrem Bürgermeier an der Spitze sich brach, lenkte schließlich zum Kerker. Einmal mußte es ja herauskommen, daß gerade die Feuerwehre selbst es war, die die Wände anlegte. Einmal werden auch die Solinger Mitglieder des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes einsehen, daß ihre Führer die fremde Pflanze der Arbeitslosigkeit erst nach Solingen verpflanz haben.“

Dieser Schwindel hat aber nicht lange vorgehalten. In Nr. 15 des „Stahlwurms“ finden wir — diesmal verschämt in die Rubrik „Kleine Mitteilungen“ verpackt — eine Notiz unter der Spitzmarke: „Drei Monate Niedergang.“ Da heißt es:

„Man wird nicht schloffen, wenn man die Festigkeit der jetzigen Krise auf den amerikanischen Finanzkrach zurückführt, der dem Wirtschaftslieben der Vereinigten Staaten schwere Wunden schlug.“

Wie sagt man hoch? Unser Herrgott hat wunderliche Reispänger. Wen kann man aber eher mit der Siebenlehner Feuerwehre vergleichen: die Herren vom Stahlwarenarbeiter oder den Deutschen Metallarbeiter-Verband? Der Stahlwarenarbeiter wird aber den Ursachen der Arbeitslosigkeit im

